

BAULOGISTIKHANDBUCH

FÜR DEN ERWEITERUNGSNEUBAU

DER ANNE-FRANK-GESAMTSCHULE IN DORTMUND

VERSION 11/2024

STAND 04.02.2024



ERSTELLT IM AUFTRAG

STADT DORTMUND

STÄDT. IMMOBILIENWIRTSCHAFT FB 65

KÖNIGSWALL 14

44137 DORTMUND

INHALT

1. EINLEITUNG.....	4
1.1. ZIELE DER BAULOGISTIK.....	4
1.2. BEGRIFFE ABKÜRZUNGEN DEFINITIONEN DER BAULOGISTIK	5
2. GRUNDLAGEN	6
2.1. ANPASSUNGSKLAUSEL	6
2.2. PRÜFUNG DER UNTERLAGEN	6
3. BAUSTELLENINFORMATIONEN	7
3.1. BAUSTELLENZUFAHRT UND -ABFAHRT	7
3.1.1. ÜBERGEORDNETE VERKEHRSWEGE	7
3.1.2. DIREKTE BAUFELDZUFAHRT	10
3.1.3. DIREKTE BAUFELDABFAHRT	11
3.2. ZUFAHRTSBERECHTIGUNGEN	11
3.3. BAUSTELLENÖFFNUNGSZEITEN	11
3.3.1. VERLASSEN DER BAUSTELLE	11
3.3.2. VERLÄNGERUNG DER BAUSTELLENÖFFNUNGSZEITEN	12
3.4. ÜBERGEORDNETE BAUSTELLENREGELN	12
3.5. ANSPRECHPARTNER UND AUFGABEN DER BAULOGISTIK.....	13
4. STEUERUNG DER PERSONENSTRÖME - ZUTRIITSKONTROLLE	13
4.1. FIRMENREGISTRIERUNG	14
4.2. MITARBEITERANMELDUNG	14
4.3. ANMELDUNG FÜR DEN ERWERB EINES TEMPORÄREN AUSWEISES.....	17
5. STEUERUNG DER TRANSPORTSTRÖME - VERSORGUNGSLOGISTIK	17
5.1. TRANSPORTANMELDUNG.....	18
5.2. ANFAHRT VON LIEFERFAHRZEUGEN.....	20
5.3. LADEN VON LIEFERFAHRZEUGEN.....	20
5.4. VERBRINGUNG UND LAGERUNG VON MATERIAL	21
5.4.1. KRANE	21
5.4.2. STAPLER	22
5.4.3. ABRECHNUNGSMODELL KRANE UND STAPLER	22
5.4.4. BAUAUFZÜGE	23
5.5. UMGANG MIT KLEINSTLIEFERUNGEN	23
6. FLÄCHENMANAGEMENT	24
6.1. AUFSTELLFLÄCHEN	24
6.2. ZWISCHENLAGERFLÄCHEN.....	24
6.2.1. INANSPRUCHNAHME VON ZWISCHENLAGERFLÄCHEN IM AUßENBEREICH	25

6.2.2.	RÜCKGABE VON ZWISCHENLAGERFLÄCHEN IM AUßENBEREICH	25
6.3.	FAHRZEUGSTELLPLÄTZE	26
7.	VERMIETUNG VON BÜRO- UND TAGESUNTERKUNFTSCONTAINERN (TU)	26
8.	ENTSORGUNGSLOGISTIK – IM BRINGSYSTEM.....	27
8.1.	ENTSORGUNGSPRINZIP WÄHREND DER ROHBAUPHASE	27
8.2.	ENTSORGUNGSPRINZIP WÄHREND DER AUSBAUPHASE - BRINGSYSTEM	27
8.3.	ELEMENTE DER ENTSORGUNGSEINRICHTUNG.....	28
8.3.1.	WERTSTOFFHOF.....	28
8.3.2.	ENTSORGUNGSCONTAINER.....	29
8.3.3.	ABFALLROLLBEHÄLTER	30
8.4.	ABRECHNUNG DER ENTSORGUNGSLOGISTIK	30
8.5.	REINIGUNGSPFLICHT DES AUFTRAGNEHMERS	31
8.5.1.	ÜBERPRÜFUNG DER REINIGUNGSPFLICHT	31
8.5.2.	ERSATZVORNAHME	32
8.5.3.	SORGFALTPFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS	32
9.	BAUSTELLENEINRICHTUNGSGEGENSTÄNDE	33
9.1.	BAUZAUN	33
9.2.	AUTOMATISIERTES BEWACHUNGSSYSTEM	33
9.3.	ERSTE-HILFE-CONTAINER	33
9.4.	BAUSTROMVERSORGUNG MIT SICHERHEITSBELEUCHTUNG	33
10.	ANLAGEN (STELLUNG DURCH BEAUFTRAGTEN BAULOGISTIKDIENSTLEISTER).....	35
11.	ÄNDERUNGSINDEX	36

1. EINLEITUNG

Das vorliegende Baulogistikhandbuch für den Erweiterungsneubau der Anne-Frank-Gesamtschule und Dortmund regelt alle Leistungen bezüglich der Sicherheits-, der Ver- und Entsorgungslogistik sowie der logistischen Ressourcen auf der Baustelle. Durch die über alle Gewerke wirkende, übergeordnete Koordination sollen optimale Rahmenbedingungen für eine strukturierte und effiziente Bauausführung geschaffen werden. Die hieraus resultierenden Abläufe werden allen am Bauvorhaben Beteiligten nachfolgend aufgezeigt.

Das Baulogistikhandbuch wird zum Vertragsbestandteil eines jeden am Bauvorhaben Beteiligten. Die hier aufgestellten Regularien gelten somit für alle auf der Baustelle tätigen Auftragnehmer und deren Mitarbeiter, Nachunternehmer, Subunternehmer und Lieferanten. Verstöße stellen eine Verletzung des Vertrages dar und können im Schadensfall durch den Bauherren beziffert und entsprechend in Form von Werklohnansprüchen eingefordert werden. Den Auftragnehmer treffende Verkehrssicherungspflichten bleiben durch dieses Baulogistikhandbuch unberührt.

Zentraler Ansprechpartner für die Baulogistikdienstleistungen ist die durch den Bauherren beauftragte Firma _____, welche im Namen des Bauherren sämtliche baulogistischen Prozesse steuert.

Darüber hinaus hat der Bauherr das Hausrecht und die damit verbundenen Weisungsbefugnisse zur Durchsetzung der in diesem Baulogistikhandbuch beschriebenen Regeln an den beauftragten Baulogistikdienstleister übertragen. Den diesbezüglichen Anweisungen ist daraus resultierend jederzeit Folge zu leisten.

1.1. ZIELE DER BAULOGISTIK

Im Vorfeld der Baumaßnahme wurden nachfolgend aufgezeigte Ziele bestimmt, welche durch den Einsatz des Baulogistikdienstleisters erreicht werden sollen:

- ⇒ Minimierung der Beeinträchtigung der unmittelbar durch den Baustellenverkehr betroffenen Anwohner sowie des an die Baustelle grenzenden öffentlichen Straßenverkehrsnetzes
- ⇒ Steigerung der Produktivität der am Bau Beteiligten durch die Optimierung der Leistungsfähigkeit der Zu- und Abfahrten, Warte- und Ladezonen, Baustraßen sowie der vertikalen und horizontalen Fördermittel
- ⇒ Optimierung des zur Verfügung stehenden Platzes durch die übergeordnete Stellung der Baustelleneinrichtungsgegenstände wie Büros, Tagesunterkünfte, sanitäre Einrichtungen, Entsorgungsgegenstände, Bauwasser- und Baustromversorgung
- ⇒ Steigerung der Sicherheit auf der Baustelle mittels Durchführung einer Zutrittskontrolle und Installation eines Ausweiswesens
- ⇒ Steigerung der Sauberkeit auf der Baustelle mittels Einsatz einer zentral organisierten Entsorgungs- und Reinigungsleistung

1.2. BEGRIFFE | ABKÜRZUNGEN | DEFINITIONEN DER BAULOGISTIK

- ⇒ AG:
Auftraggeber bzw. Bauherr, namentlich _____
- ⇒ AN:
Auftragnehmer – Unternehmen, welches im direkten Vertragsverhältnis zum Auftraggeber steht sowie alle als Erfüllungsgehilfen eingesetzten Nachunternehmer und Lieferanten, gleichgültig ob vom Auftragnehmer unmittelbar beauftragt
- ⇒ Baulogistik:
Baulogistikdienstleister, welcher durch den Auftraggeber mit der Durchführung der Baulogistik beauftragt ist, namentlich _____
- ⇒ Baustelle:
Unter dem Begriff sind prinzipiell alle Flächen zu verstehen, welche im Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehen.
- ⇒ Baufeld:
Unter dem Begriff sind Flächen des Baustellengeländes zu verstehen, welche durch einen Bauzaun vom öffentlichen Bereich abgegrenzt sind. Die genaue Lage des offenen oder geschlossenen ausgeführten Bauzaunes kann sich je nach Baufortschritt und den damit verbundenen Bauabschnitten ändern - im Umkehrschluss ändert sich in diesem Fall die Fläche des Baufeldes.
- ⇒ Baustellenverkehr:
Unter dem Begriff sind die Fahrzeuge zu verstehen, welche Transporte durchführen und dabei zur Baustelle / auf das Baufeld einfahren bzw. die Flächen wieder verlassen. Unterschieden wird hierbei nach Transporten, welche Anlieferungen von benötigten Baumaterialien, Verbrauchsstoffen, Geräten etc. durchführen und nach Transporten, welche Abholungen vom Baufeld tätigen, wie bspw. der Abtransport von Entsorgungsmaterialien, Geräten etc.
- ⇒ Personenverkehr:
Unter dem Begriff sind Fußgängerbewegungen zu verstehen, welche auf der Baustelle / auf dem Baufeld durch gewerbliches Personal, zugehöriges Führungspersonal, AG-seitiges Personal sowie durch Besucher verursacht werden.
- ⇒ Zutrittskontrollcontainer:
Unter dem Begriff ist der zentrale Standort eines Containers im Bereich der Baustelleneinfahrt / Anmeldezone zu verstehen, indem prinzipiell alle Personen- und Materialbewegungen zur Genehmigung anzumelden sowie Ausweise und Einfahrtgenehmigungen ein- bzw. abzuholen sind. Zuständig für die Ausstellung und Kontrolle der aufgezeigten Dokumente ist das Personal der beauftragten Baulogistik.

2. GRUNDLAGEN

Das durch die Baulogistik zu unterweisende Führungspersonal eines jeden Auftragnehmers hat das eigene Personal, seine als Erfüllungsgehilfen eingesetzten Nachunternehmer - gleichgültig ob vom AN unmittelbar beauftragt - sowie Lieferanten über den Inhalt der aktuell gültigen Fassung des Baulogistikhandbuches einzuweisen / zu unterrichten. Dessen Einhaltung ist Teil der Vertragserfüllung. Für die im Baulogistikhandbuch geregelten Verpflichtungen ist der Baulogistik ein zentraler Ansprechpartner des Auftragnehmers zu benennen. Voraussetzung hierbei ist, dass der betreffende Mitarbeiter ständig vor Ort tätig, fest angestellt und durch den entsprechenden Auftragnehmer bevollmächtigt ist. Die Baulogistik ist berechtigt, die im Baulogistikhandbuch beschriebenen Gebühren direkt mit dem genannten Bevollmächtigten abzurechnen.

2.1. ANPASSUNGSKLAUSEL

Das Baulogistikhandbuch zeigt die zum Erstellungszeitpunkt planbaren Rahmenbedingungen und Leistungen der Baulogistik auf.

Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die Regeln bzw. Verpflichtungen anzupassen, soweit sich dies auf Grund geänderter interner oder externer Randbedingungen als notwendig erweisen sollte.

2.2. PRÜFUNG DER UNTERLAGEN

Zum besseren Verständnis sind die Rahmenbedingungen, Mittel und Leistungen der Baulogistik in Baulogistikphasenplänen dargestellt, die ebenfalls im Verlaufe des Baufortschrittes entsprechend angepasst werden können.

Die Pläne stellen unter anderem die Ver- und Entsorgungswege mit den Ein- und Ausfahrten, zugehörigen Andienmöglichkeiten sowie die logistischen Mittel und Gegenstände dar. Jeder Auftragnehmer hat im Rahmen seiner Arbeitsvorbereitung die vorliegende Planung in Bezug auf seine eigenen Belange zu prüfen. Etwaige Änderungswünsche seitens des Auftragnehmers sind mit der Baulogistik abzustimmen und innerhalb von 4 Wochen nach Auftragserteilung beim Auftraggeber anzumelden. Andernfalls wird eine stillschweigende Anerkennung der zum Zeitpunkt der Übergabe gültigen Regularien seitens des Auftragnehmers festgestellt.

Die abschließende Umsetzung eines eventuellen Änderungsvorschlages seitens des Auftragnehmers erfolgt nur nach schriftlicher Freigabe des Auftraggebers bzw. nach der Beauftragung des Baulogistikers durch den Auftraggeber.

3. BAUSTELLENINFORMATIONEN

Die städtische Immobilienwirtschaft der Stadt Dortmund plant in der Dortmunder Nordstadt unweit des Nordmarkts den Erweiterungsneubau der bestehenden Anne-Frank-Gesamtschule. Das zu bebauende Grundstück befindet sich an der Carl-Holtschneider-Straße. Das Bauvorhaben besteht aus zwei miteinander verbundenen Baukörpern, BT 1 und BT 2 unterschiedlicher Geschossigkeit, sowie einem eingeschossig Verbindungsbau BT 3 zum Bestandsgebäude. Der Abriss der bestehenden Vincke Grundschule auf dem Baugelände, sowie die Erstellung der Baugrube sind als vorgezogene Maßnahmen kein Bestandteil dieses Baulogistikhandbuchs, ebenso wenig die nachlaufenden Sanierungsarbeiten am Bestand (Forum).

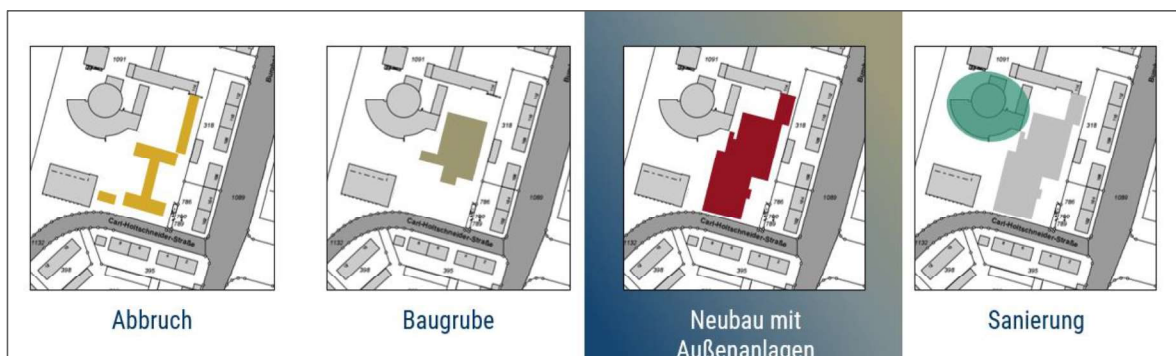


Abbildung 1: Übersicht der Baumaßnahmen

Die Baukörper umfassen Unterrichtsräume auch für naturwissenschaftliche Fächer, sowie eine Mensa mit Aufwärmküche für die Versorgung von 800 Personen in 3 Schichten. Außerdem finden sich Büro-, Beratungs- und Besprechungsräume für Besucher und die Schulsozialarbeit im Erdgeschoss. Das zentral gelegene fünfgeschossige BT 2 ist unterkellert. Das Untergeschoss beinhaltet die Haustechnik. Die Dachflächen werden teilweise begrünt und mit Sonnenkollektoren für eine Photovoltaikanlage bestückt. Im Zuge der Baumaßnahmen werden außerdem die Freianlagen um das Gebäude und im Bereich der Turnhalle erneuert.

3.1. BAUSTELLENZUFAHRT UND -ABFAHRT

3.1.1. ÜBERGEORDNETE VERKEHRSWEGE

Die nachfolgende Abbildung 2 zeigt die übergeordneten Zufahrtswege von Norden kommend. Von der A1 und das Kamener Kreuz über die A2 erfolgt die Zufahrt ab dem Kreuz Dortmund Nordost über die B236. Von dort wird die erste Ausfahrt in Richtung DO-Zentrum, DO-Eving und DO-Derne genommen. Über die Walther-Kohlmann-Str, die Derner Str und die Bornstraße gelangt man ins Nordmarkt-Viertel. An der U-Bahnhaltestelle Eisenstraße erfolgt rechts die Abfahrt von der Born- auf die Eisenstraße, danach links auf die Burgholz- und anschließend wieder rechts auf die Carl-Holtschneider-Straße.

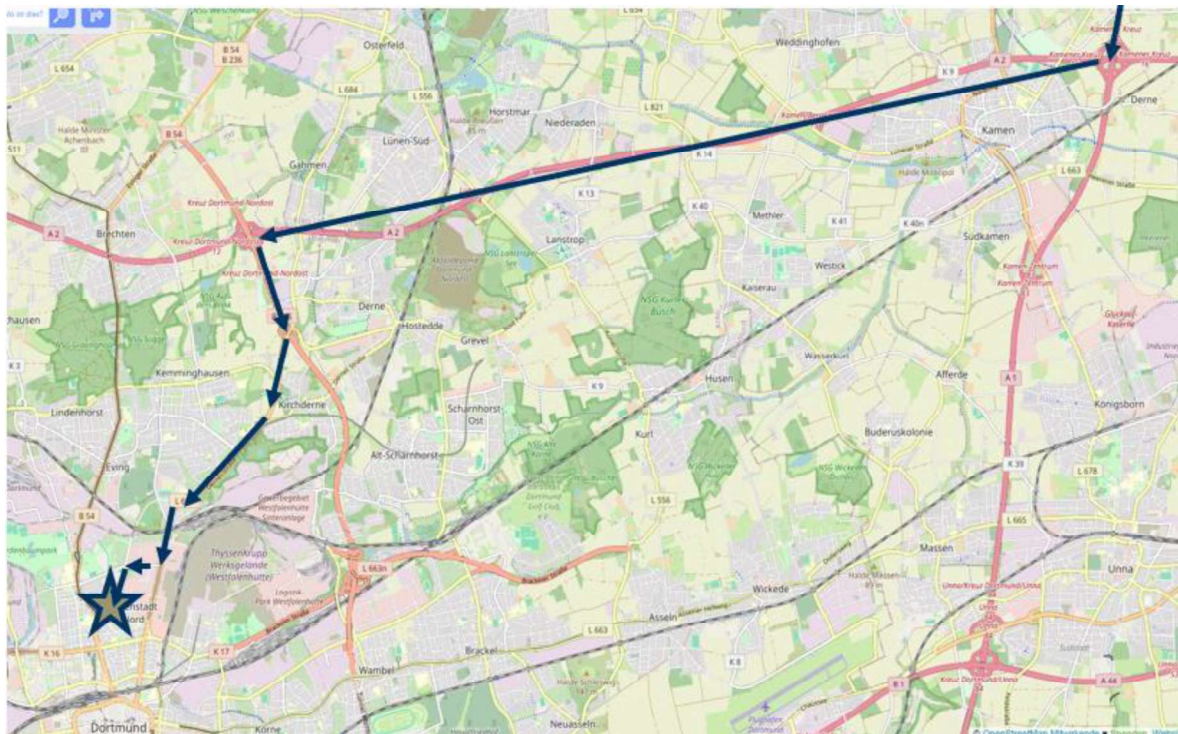


Abbildung 2: Anfahrt von Norden

Die nachfolgende Abbildung 3 zeigt die übergeordneten Zufahrtswege von Osten kommend über die A44, das Kreuz Dortmund/Unna und die B1. Von der B1 (Westfalendamm) erfolgt die Abfahrt auf die Märkische Straße und weiter auf Ruhrallee, Ost- und Schwanenwall (B54). Vor dort aus geht es weiter auf der Bornstraße, dann links durch die Bergmann- und rechts die Steiger- bis zur Carl-Holtschneider-Straße.

Eine Anfahrt über die Brackeler Straße und den Borsigplatz von der B236 aus kommend, ist aufgrund von Gewichtsbeschränkungen ab 2,8t untersagt.

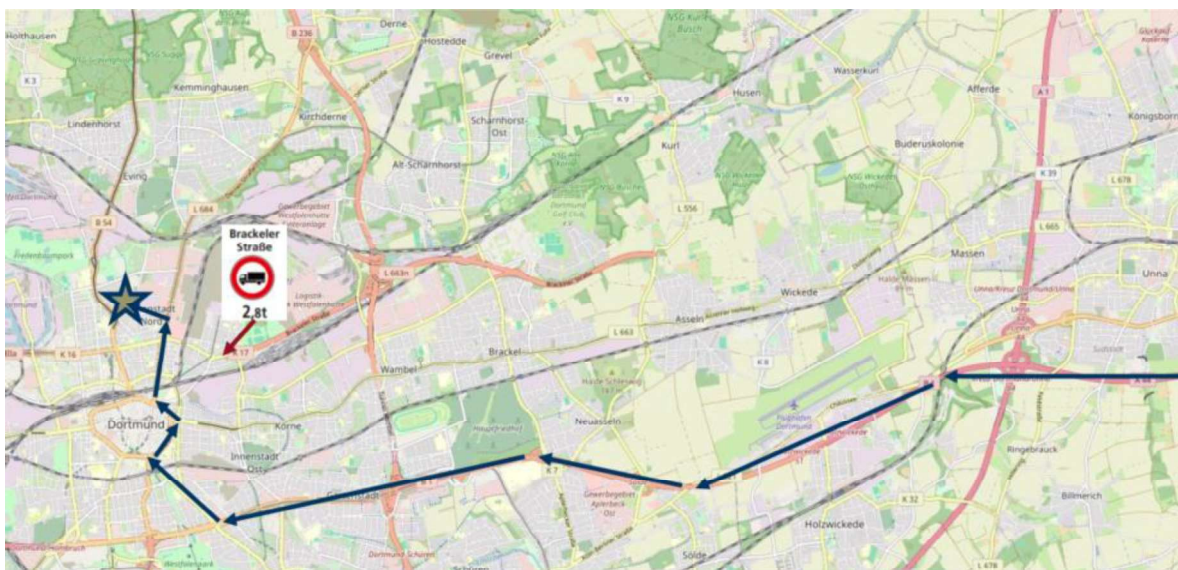


Abbildung 3: Anfahrt von Osten

Die nachfolgende Abbildung 4 zeigt die übergeordneten Zufahrtswege von Süden kommend über die A45, das Kreuz Dortmund-Süd und die B54. Analog zur Anfahrt aus Osten erfolgt die Anfahrt ab der Ruhrallee über den Ost- und Schwanenwall (B54). Vor dort aus geht es weiter auf der Bornstraße, dann links durch die Bergmann- und rechts die Steiger- bis zur Carl-Holtschneider-Straße.

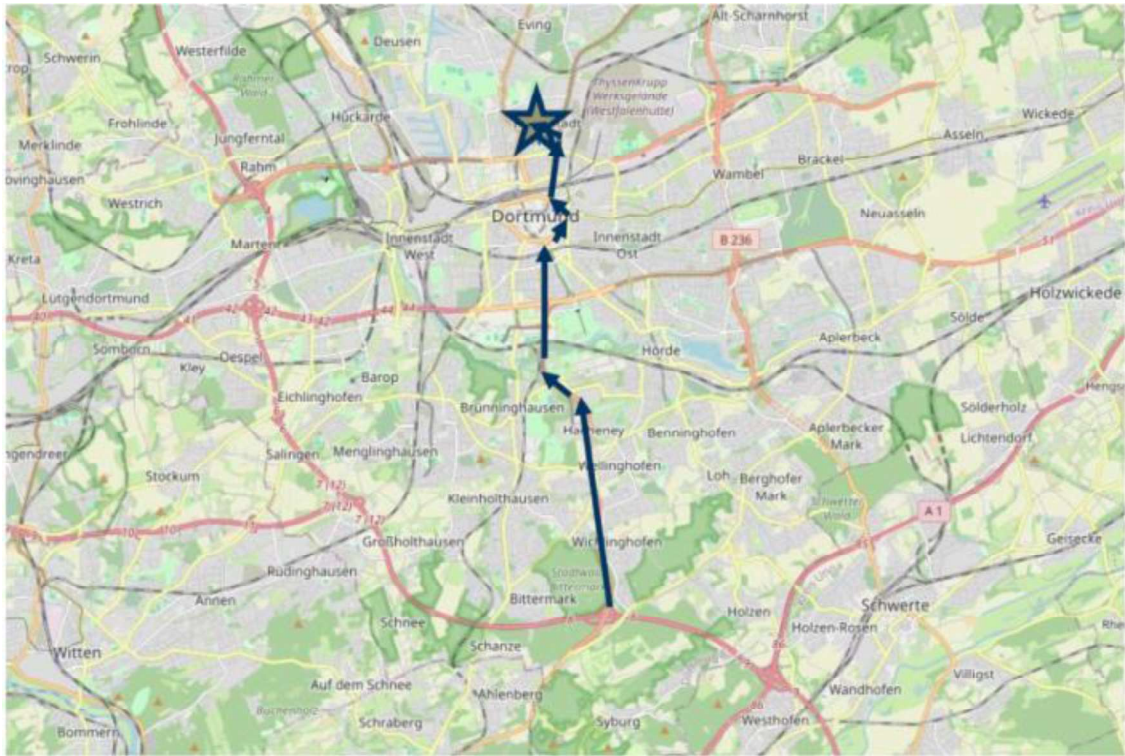


Abbildung 4: Anfahrt von Süden

Die nachfolgende Abbildung 5 zeigt die übergeordneten Zufahrtswege von Westen kommend über die A40 und A45 sowie ab dem Kreuz Dortmund-Hafen über die Mallinckrodtstraße. Ab der Kreuzung mit der B54 (Münsterstraße) geht es links auf dieser weiter und dann dreimal rechts über die Gut-Heil- und die Burgholz-, in die Carl-Holtschneider-Straße.

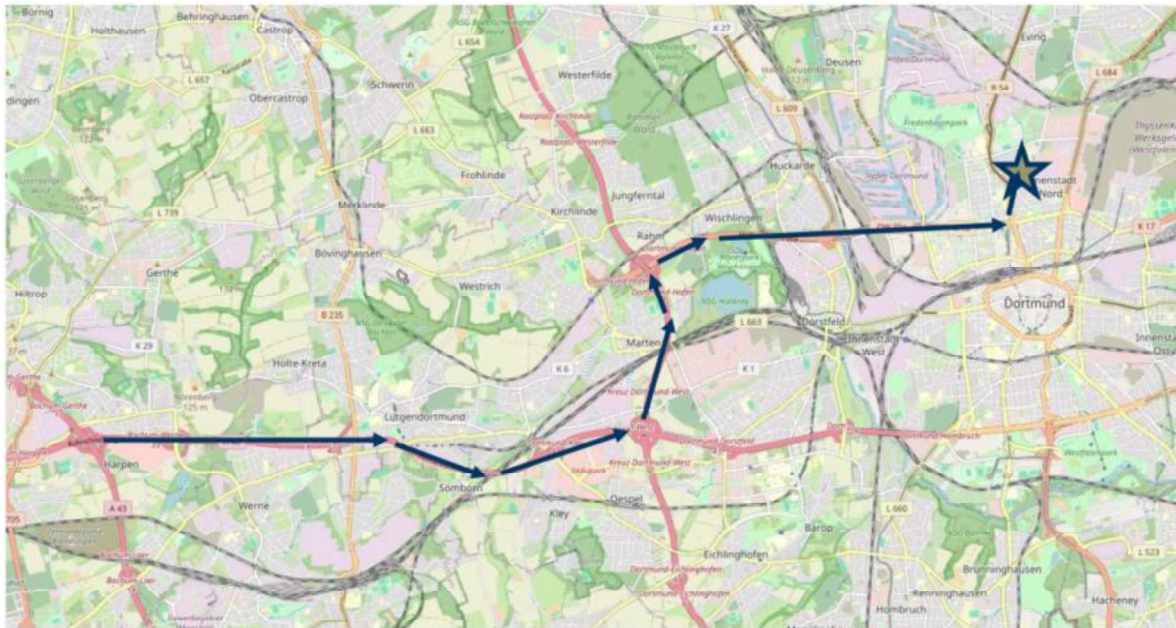


Abbildung 5: Anfahrt von Westen

3.1.2. DIREKTE BAUFELDZUFAHRT

Die direkte Baufeldzufahrt erfolgt immer über die Carl-Holtzschneider-Straße, entweder von der Steiger- oder Burgholzstraße aus kommend (siehe grüne Pfeile in Abbildung 6).

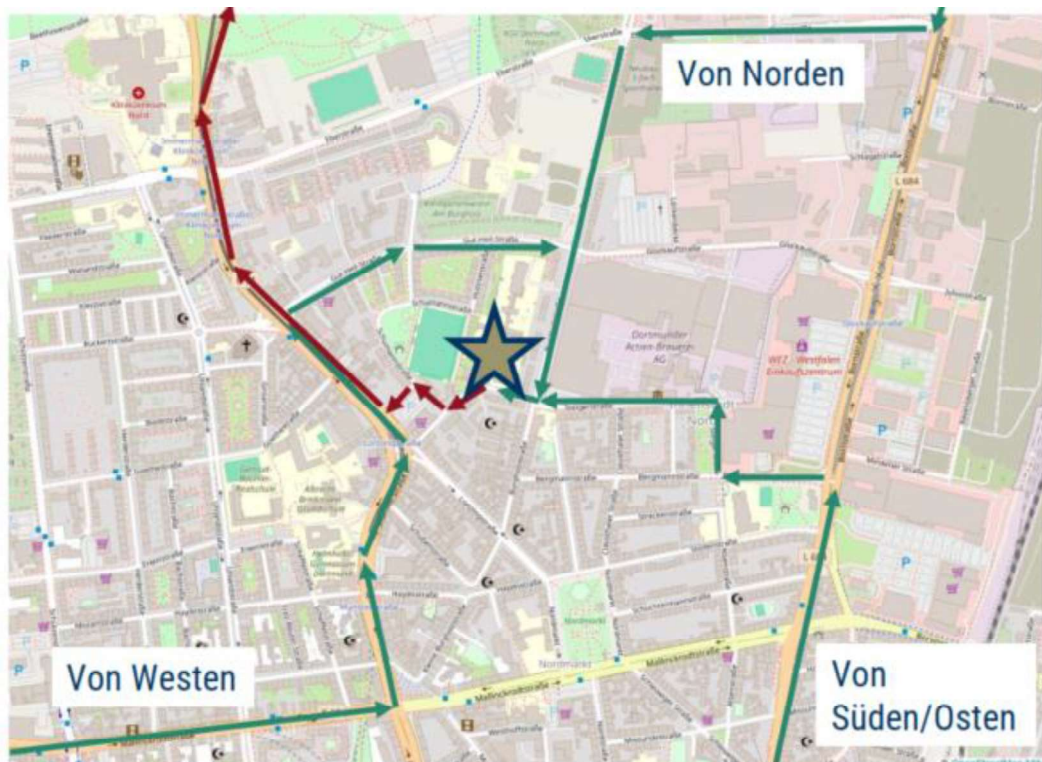


Abbildung 6: Direkte An- und Abfahrt

3.1.3. DIREKTE BAUFELDABFAHRT

Die Abfahrt vom Baufeld erfolgt weiter auf der Carl-Holtzheimer-Straße, dann rechts links und rechts über die Schumann- und Achterstraße auf die Münsterstraße (B54) (siehe rote Pfeile in Abbildung 6).

Da sich das Baufeld in einer Lkw-Entlastungszone befindet (keine Lkw-Durchgangsverkehr zulässig). Muss das Gebiet schnellstmöglich über die Ausfallstraßen verlassen werden.

3.2. ZUFAHRTSBERECHTIGUNGEN

Auf dem Baufeld herrscht generelles Parkverbot für jede Art von Fahrzeugen. Auf den ausgewiesenen temporären Ladezonen darf planmäßig nur für Be- und Entladevorgänge gehalten werden. Nachfolgende Fahrzeugbeschränkungen gilt es einzuhalten:

- ⇒ Personenkraftwagen (PKW) ist die Zufahrt zum Baufeld generell nicht gestattet
- ⇒ Kleinbussen zum Personentransport ist die kurzfristige Zufahrt zum Baufeld gestattet, sofern die Personen schnellstmöglich das Fahrzeug verlassen und der Kleinbus umgehend das Baufeld wieder verlässt
- ⇒ Dem eigentlichen Baustellenverkehr ist die Zufahrt zum Baufeld nur nach vorheriger Anmeldung und Freigabe über das bereitgestellte Onlineportal gestattet, siehe Kapitel 5. Steuerung der Verkehrsströme

3.3. BAUSTELLENÖFFNUNGSZEITEN

Die Baustellenöffnungszeiten sind mit den Öffnungszeiten des im Bereich der Baustelleneinfahrt positionierten Zutrittskontrollcontainers gleichgesetzt. Dieser ist im Regelbetrieb von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 bis 18:00 Uhr besetzt. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist die Baustelle planmäßig geschlossen.

Im vorgenannten Zeitraum steht hier für die Auftragnehmer ein Mitarbeiter der Baulogistik als Ansprechpartner zur Verfügung. Der Zutrittskontrollcontainer sowie die Baustellenzufahrt werden grundsätzlich zu Arbeitsbeginn geöffnet, während der Arbeitszeit besetzt und unmittelbar nach Arbeitsende verschlossen.

Aufgrund des nahen Schulbetriebs ist eine Anlieferung der Baustelle erst ab 08:30h möglich.

3.3.1. VERLASSEN DER BAUSTELLE

Bis zum Ende der Baustellenöffnungszeit ist das Baufeld von allen Mitarbeitern zu räumen. Maßgebend ist die Abmeldezeit am Zutrittskontrollcontainer. Hierbei gilt es die Zeit für die Wegstrecke zum Ausgang einzukalkulieren.

Sollten Mitarbeiter der Auftragnehmer oder ihrer Erfüllungsgehilfen nach Ablauf der Baustellenöffnungszeiten unangemeldet noch tätig sein bzw. sich noch auf dem Baufeld

befinden, muss der Zutrittskontrollcontainer außerplanmäßig verlängert besetzt werden. Die hierfür anfallenden Zusatzkosten hat der verursachende AN zu tragen.

3.3.2. VERLÄNGERUNG DER BAUSTELLENÖFFNUNGSZEITEN

Grundsätzlich kann die Baustellenöffnungszeit unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften verlängert werden. Hierfür hat der Auftragnehmer mindestens fünf Tage im Voraus einen Antrag bei der Baulogistik zu stellen (siehe ANLAGE 4), welcher durch den Auftraggeber und die Baulogistik genehmigt werden muss.

Die aus der verlängerten Öffnungszeit resultierenden, zusätzlichen Kosten für die Baulogistik - bedingt durch die verlängerte Besetzung des Zutrittskontrollcontainers - sind entsprechend der ANLAGE 4 durch den Antragssteller zu tragen. Sollten mehrere Auftragnehmer die verlängerte Öffnungszeit in Anspruch nehmen, werden die Kosten entsprechend anteilig umgelegt.

Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem Antragssteller und der Baulogistik. Prinzipiell werden zwei Pakete angeboten. Das Grundpaket beinhaltet die personelle Besetzung des Zutrittskontrollcontainers zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Zutrittskontrolle und der Transportanmeldung. Des Weiteren kann im Falle einer Verlängerung neben dem verpflichtend zu buchenden Grundpaket die Leistung der Entsorgungslogistik mit der Bewirtschaftung des Wertstoffhofes als Zusatzpaket in Anspruch genommen und geordert werden.

3.4. ÜBERGEORDNETE BAUSTELLENREGELN

An nachfolgend aufgelistete, übergeordnete Baustellenregeln haben sich alle Auftragnehmer, Lieferanten sowie alle Personen, die das Baufeld betreten, ausnahmslos zu halten. Zuwiderhandlungen führen im Wiederholungsfall zum Baustellenverweis:

- ⇒ Einhaltung der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf dem Baufeld, die Höchstgeschwindigkeit ist auf 10 Km/h beschränkt
- ⇒ Rückwärtsfahrten ohne den Einsatz eines Einweisers sind untersagt
- ⇒ Das Parken von Fahrzeugen jeglicher Art auf dem Baufeld ist verboten
- ⇒ Flucht-, Rettungs- und Transportwege sowie Feuerwehraufstellflächen dürfen nicht versperrt werden. In diesen Bereichen ist eine Lagerung von Material bzw. das Abstellen von Gegenständen, Maschinen etc. untersagt
- ⇒ Die zur Verfügung gestellten sanitären Anlagen gilt es zu nutzen. Wildes Austreten ist untersagt und führt ausnahmslos zum sofortigen Baustellenverweis
- ⇒ Die persönliche Schutzausrüstung (PSA) in der Grundausstattung mit Schutzhelm, Warnweste und Sicherheitsschuhen ist auf dem Baufeld verpflichtend zu tragen bzw. entsprechend den Erfordernissen der betreffenden Tätigkeit zu erweitern

3.5. ANSPRECHPARTNER UND AUFGABEN DER BAULOGISTIK

Alle die Baulogistik betreffenden Vorgänge, Aufgaben und Befugnisse müssen mit dem zuständigen Mitarbeiter der Baulogistik abgestimmt werden. Nachfolgend genannte Personen stehen den Auftragnehmern als Ansprechpartner zur Verfügung:

Projektleiter, verantwortlich für die Umsetzung der Baulogistikleistungen:

_____ | Tel.: _____ | E-Mail: _____

Baulogistiker, Ansprechpartner für die Baulogistik vor Ort:

_____ | Tel.: _____ | E-Mail: _____

Entsorgungslogistiker, Ansprechpartner für die Entsorgung vor Ort (ab Ausbauphase):

_____ | Tel.: _____ | E-Mail: _____

Die Baulogistik ist durch den Auftraggeber mit nachfolgend aufgelisteten Aufgaben betraut bzw. Befugnissen ausgestattet:

- ⇒ Umsetzung und Kontrolle der Einhaltung des Baulogistikhandbuches
- ⇒ Unterweisung des Führungspersonals der AN in das Baulogistikhandbuch
- ⇒ Durchführung der Sicherheitslogistik mit der Steuerung der Personenströme, der zugehörigen Zutrittskontrolle und der Umsetzung des Ausweiswesens
- ⇒ Durchführung der Versorgungslogistik mit der Disposition der Materialanlieferungen, der Vergabe von Zeitfenstern und Steuerung des Baustellenverkehrs
- ⇒ Durchführung der Reinigungs- und Entsorgungsdienstleistungen ab Ausbauphase
- ⇒ Durchführung des Flächenmanagements mit der Koordination der Warte- und Lazozonen sowie der Disposition der Lagerflächen im Außenbereich
- ⇒ Gebrauchsüberlassung sowie Nutzungs- und Verteilungskonzept der Tagesunterkunfts- und Bürocontainer
- ⇒ Schriftverkehr, die Baulogistik betreffend, mit allen am Bauvorhaben Beteiligten, einschließlich des Auftraggebers
- ⇒ Teilnahme an den Baulogistikbesprechungen

4. STEUERUNG DER PERSONENSTRÖME - ZUTRITTSKONTROLLE

Der Auftraggeber hat die Baulogistik mit der Ausübung des Hausrechtes in Bezug auf die Zutrittskontrolle mit der zugehörigen Umsetzung des Ausweiswesens und der Steuerung der Personenströme betraut. Ziele hierbei sind, möglichst illegale Beschäftigten zu verhindern, einen störungsfreien Bauablauf sowie eine gesteigerte Sicherheit mit

der Verhinderung von Diebstählen und Beschädigungen zu erreichen. Die installierte Zutrittskontrolle entbindet die Auftragnehmer nicht von der Pflicht, eigene Geräte / Materialien selbständig zu sichern.

Zur Erfassung der auf der Baustelle Tätigen ist eine Zutrittskontrolle installiert, für welche jeder Mitarbeiter bzw. jeder Besucher einen Ausweis bei der Baulogistik zu beantragen hat. Ein Zutritt zur Baustelle ohne Ausweis ist untersagt.

Die Baustelle darf nur an den dafür vorgesehenen Einlässen betreten werden. Hier wird der Ausweis am Kartenleser des Zutrittskontrollcontainers / des Drehkreuzes mittels Einlesens elektronisch auf die Zutrittsberechtigung überprüft. Zusätzlich finden stichprobenartige persönliche Kontrollen durch die Baulogistik statt. Die Ausweise sind auf dem Baustellengelände gut sichtbar zu tragen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

Es werden zwei verschiedene Ausweisarten durch die Baulogistik ausgestellt:

1. Baustellenausweise
personalisiert, mit Lichtbild, für die auf der Baustelle tätigen Mitarbeiter der Auftragnehmer und Auftraggeber
2. Temporäre Ausweise
nicht personalisiert, ohne Lichtbild, für Personen, die sich temporär für bis zu 3 Arbeitstage auf dem Baufeld aufhalten müssen

Die zur Anmeldung notwendigen Unterlagen können direkt vor Ort am Zutrittskontrollcontainer in Empfang genommen werden oder, falls es zur Verfügung steht, über das installierte Logistikportal unter <http://www.> heruntergeladen werden.

4.1. FIRMENREGISTRIERUNG

Vor Antritt der Arbeiten hat sich jeder Auftragnehmer mittels des Formblattes „Firmenregistrierung“ für das Bauvorhaben anzumelden, siehe ANLAGE 1. Diese Registrierung hat der Auftragnehmer ebenfalls für seine eingesetzten Nachunternehmer bzw. Subunternehmer durchzuführen, auch wenn es sich hierbei um Einzelselbständige handelt.

Der Auftraggeber bzw. sein bevollmächtigter Vertreter prüft die Registrierung und gibt sie entsprechend per Unterschrift frei. Ohne Freigabe erhält kein Mitarbeiter eines Auftragnehmers Zugang zum Ausweiswesen und somit Zutritt zur Baustelle.

4.2. MITARBEITERANMELDUNG

Nachfolgend aufgelistete Unterlagen werden zur Anmeldung eines Mitarbeiters benötigt:

- ⇒ Kopie der freigegebenen „Firmenregistrierung“ einschließlich der Anerkennung des Baulogistikhandbuches, siehe ANLAGE 1
- ⇒ Ankündigung des Mitarbeiters per „Mitarbeiterankündigung“, siehe ANLAGE 2
- ⇒ Original der durch den AN unterzeichneten „Personenanmeldung“,

siehe ANLAGE 3

- ⇒ Nachweis der Sozialversicherung entsandter Arbeitnehmer, Formular A1, ggf. Aufenthaltstitel / Arbeitserlaubnis
- ⇒ Mindestlohnklärung - anschließend monatliche Aktualisierung erforderlich

Die vom Mitarbeiter übergebenen Kopien werden bei der Baulogistik hinterlegt. Die Bestimmungen des Datenschutzes werden beachtet. Ein genereller Anspruch auf die Erstellung eines Baustellenausweises besteht bei fehlenden Unterlagen nicht. Abweichende Einzelfallregelungen durch den Auftraggeber sind zulässig.

Nach Abgabe der ausgefüllten Registrierungsunterlagen erfolgt ein bis zu 3-tägiger Bearbeitungs- und Genehmigungszeitraum zur Erstellung bzw. Freigabe des Baustellenausweises. Das hierfür benötigte Foto des Mitarbeiters wird durch einen Mitarbeiter der Baulogistik direkt im Zutrittskontrollcontainer digital erstellt. Zuständig für die Bearbeitung und Genehmigung ist die Baulogistik in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber bzw. seinem bevollmächtigten Vertreter.

Im Anschluss an die Bearbeitungszeit kann der Mitarbeiter gegen Vorlage seines originalen Ausweisdokumentes und gegen Empfangsunterschrift seinen Baustellenausweis bei der Baulogistik abholen.

Bei abweichender Einzelfallregelung kann dem Mitarbeiter übergangsweise ein temporärer Ausweis mit zeitlich begrenzter Zutrittsmöglichkeit von 3 Arbeitstagen ausgestellt werden. Vor der Ausgabe dieses temporären Ausweises hat der betreffende Mitarbeiter die Sicherheitsregeln der Baustelle zu lesen und schriftlich zu bestätigen.

Erst im Anschluss darf der Mitarbeiter das Baufeld betreten. Hierfür muss er nicht abgeholt werden, sondern kann sich direkt in Richtung der BE-Fläche bewegen.

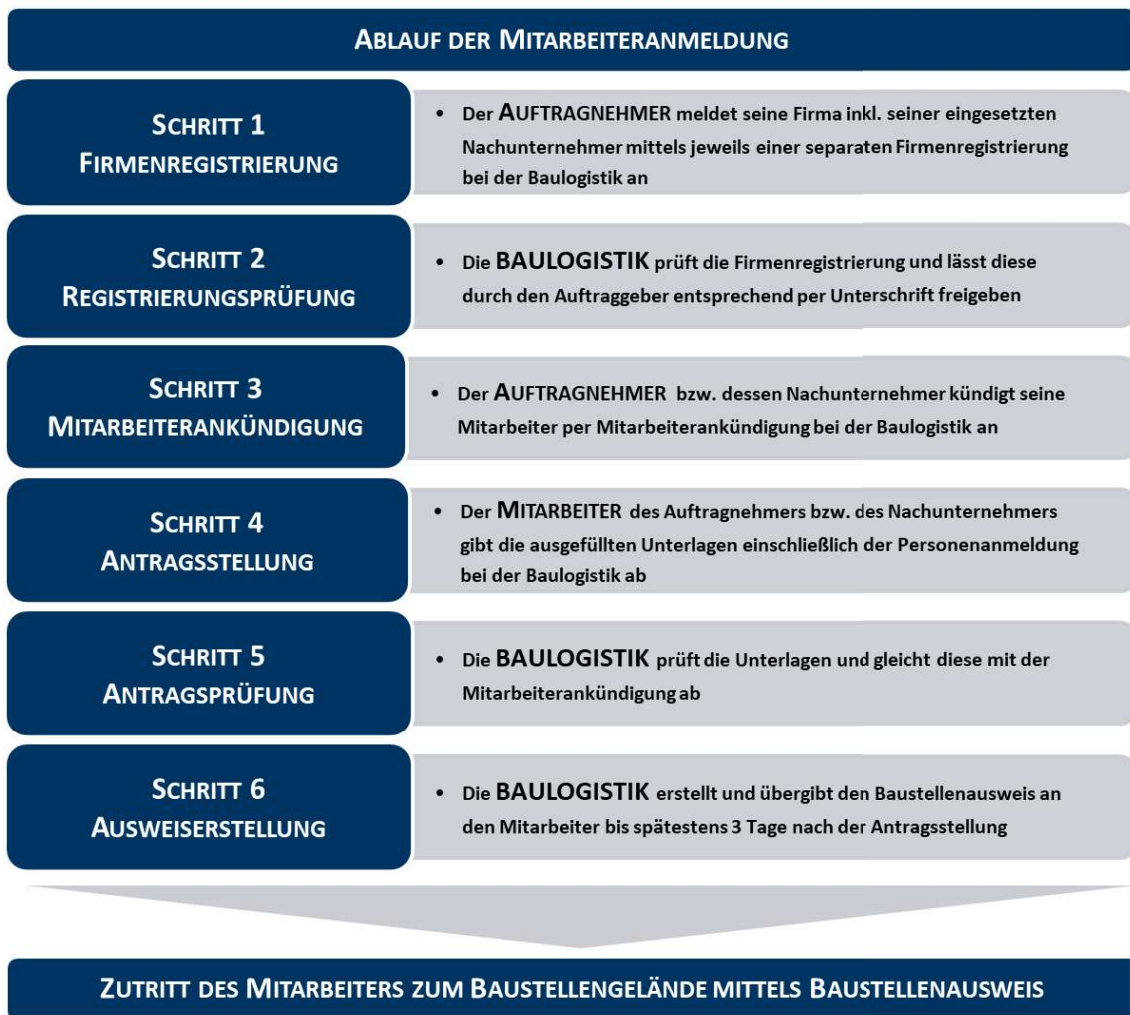


ABBILDUNG 07: ABLAUSCHEMA DER MITARBEITERANMELDUNG

Die Ausgabe des Baustellenausweises erfolgt in Bezug auf das jeweilige Gewerk befristet, längstens jedoch für die Dauer der Bauzeit. Weiterhin ist die Befristung von der Gültigkeitsdauer der Arbeitspapiere abhängig.

Die Weitergabe des Baustellenausweises sowie die Verwendung eines fremden Baustellenausweises ist untersagt und führt zum Baustellenverweis, ebenso nicht sofort aufklärbare Verstöße gegen die Ausweistragepflicht.

Abgelaufene Baustellenausweise können mit entsprechendem Vorlauf verlängert werden. Nicht mehr benötigte Baustellenausweise sind an die Baulogistik zurückzugeben. Kommt der Mitarbeiter dieser Verpflichtung nicht nach, wird ein Betrag von 25,00 € (brutto) in Rechnung gestellt.

Für den Verlust eines Baustellenausweises wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € (brutto) erhoben. Die Gebühren werden direkt zwischen dem Auftragnehmer des Mitarbeiters und der Baulogistik verrechnet.

4.3. ANMELDUNG FÜR DEN ERWERB EINES TEMPORÄREN AUSWEISES

Bei der Erstellung von temporären, nicht personalisierten Ausweisen, Gültigkeitsdauer bis zu 3 Arbeitstage, wird zwischen Besuchern und Mitarbeitern für bspw. Baustellenkurzeinsätze bei abweichender Einzelfallregelung unterschieden:

⇒ Besucher

Besucher haben sich bei der Baulogistik grundsätzlich am Vortag des geplanten Besuchstermins bis spätestens 14:00 Uhr per mail anzukündigen. Alternativ kann die Ankündigung auch durch die zu besuchende Firma erfolgen. Abweichende Einzelfallregelungen sind seitens der Baulogistik zu akzeptieren. Anzugeben ist der vollständige Name der Person, die Firmenzugehörigkeit und die zu besuchende Firma mit dem zugehörigen Ansprechpartner. Am Besuchstag kann der temporäre Ausweis mit Beginn der Baustellenöffnungszeit am Zutrittskontrollcontainer durch den Besucher gegen Vorlage eines Ausweisdokumentes abgeholt werden. Vor der Übergabe des Ausweises hat der Besucher die Sicherheitsregeln zu lesen und zu bestätigen. Generell hat der Besuchte den Besucher am Zutrittskontrollcontainer abzuholen, zu begleiten und sicherzustellen, dass die Person sich unter seiner Aufsicht auf dem Baufeld bewegt. Des Weiteren ist er für die Einhaltung der Sicherheitsregeln sowie für die abschließende ordnungsgemäße Abmeldung und Rückgabe des temporären Ausweises verantwortlich.

⇒ Mitarbeiter

Personen - beispielhaft Monteure für einmalige- oder Kurzeinsätze - welche keinen personalisierten Baustellenausweis benötigen, erhalten ebenfalls einen temporären Ausweis. Hierfür hat sich der Mitarbeiter persönlich am Zutrittskontrollcontainer anzumelden. Anzugeben ist der vollständige Name der Person, die Firmenzugehörigkeit und die zu besuchende Firma mit dem zugehörigen Ansprechpartner. Nach Prüfung der Unterlagen durch die Baulogistik wird der temporäre Ausweis erstellt. Vor der Übergabe des Ausweises hat die Person die Sicherheitsregeln zu lesen und zu bestätigen. Erst im Anschluss darf der Mitarbeiter das Baufeld ohne weitere Aufsicht betreten. Beim Verlassen des Baufeldes hat sich der Mitarbeiter ordnungsgemäß bei der Baulogistik abzumelden. Spätestens nach einer Gültigkeitsdauer von 3 Tagen ist der temporäre Ausweis an die Baulogistik zurückzugeben.

Generell wird bei Verlust des temporären Ausweises seitens der Baulogistik eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € (brutto) erhoben. Die Gebühren werden direkt zwischen der besuchten Firma und der Baulogistik verrechnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur Personen, welche eine „Persönlichen Schutzausrüstung (PSA)“ tragen, der Zutritt zum Baufeld gewährt wird.

5. STEUERUNG DER TRANSPORTSTRÖME - VERSORGUNGSLOGISTIK

Der Auftraggeber hat die Baulogistik mit der Ausübung des Hausrechtes in Bezug auf die Koordination der An- und Ablieferungen sowie der Be- und Entladungen betraut. Ziel hierbei ist es, durch den Einsatz dieser Versorgungslogistik die Beeinträchtigung der

unmittelbar durch den Baustellenverkehr betroffenen Anwohner sowie des an die Baustelle grenzenden öffentlichen Straßenverkehrsnetzes zu minimieren.

Des Weiteren soll die Produktivität der am Bau Beteiligten durch die Optimierung der Leistungsfähigkeit der Zu- und Abfahrten, Warte- und Ladezonen, Baustraßen sowie der horizontalen und vertikalen Fördermittel gesteigert werden.

Die Baulogistik hat zur Erfüllung der genannten Ziele eine onlinebasierende Transportanmeldung installiert. Hierdurch sollen die Auftragnehmer in die Lage versetzt werden, Ladezeiten und -zonen sowie evtl. benötigte Fördermittel selbst auszuwählen und verbindlich zu buchen. In diesem Zusammenhang erhalten nur angemeldete und durch die Baulogistik freigegebene Transporte Zufahrt zur Baustelle. Bedingt durch die auf dem Baustellengelände nur begrenzt zur Verfügung stehenden Lagerflächen wird grundsätzlich eine Just-In-Time Versorgung der Baustelle angestrebt.

Prinzipiell ist eine unangemeldete Lagerung von Materialien auf der Baustelle untersagt. Werden durch die Auftragnehmer Lagerflächen für die Zwischenlagerung von Baumaterialien benötigt, können diese zeitlich begrenzt durch die Baulogistik zugewiesen werden, siehe Kapitel 6. Flächenmanagement. Sollten Materialien unangemeldet gelagert werden, führt dies zur Räumung des Materials durch die Baulogistik. Die hierfür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des verursachenden Auftragnehmers. Die Abrechnung erfolgt in diesem Fall über den Auftraggeber.

Zusammengefasst soll durch die getroffenen Vereinbarungen die Verweildauer der Fahrzeuge auf dem Baustellengelände auf ein Minimum reduziert, der Durchsatz erhöht und die Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen nicht überfordert werden.

5.1. TRANSPORTANMELDUNG

Sämtliche An- und Ablieferungen sind frühzeitig durch die Auftragnehmer, mindestens jedoch 2 volle Werktage vor dem Wunschliefertermin online im zur Verfügung gestellten Portal unter <http://www.> anzumelden. Folgende Informationen sind für die verbindliche Transportanmeldung anzugeben:

- ⇒ Angabe zum gewünschten Lieferdatum inklusive der Anlieferzeit
- ⇒ Angabe zur geschätzten Ladedauer
- ⇒ Angabe zum voraussichtlich eingesetzten Lieferfahrzeug
- ⇒ Angabe über die zu liefernde Materialart
- ⇒ Angabe über die zu liefernde Materialmenge
- ⇒ Angabe zur gewünschten Ladezone
- ⇒ Angabe zum Nutzungsbedarf des Hochbaukranes
- ⇒ Angabe zum Nutzungsbedarf des Teleskopstaplers
- ⇒ Angabe zum Nutzungsbedarf des Bauaufzuges

Die buchbaren Ladezonen können den Baulogistikphasenplänen entnommen werden, welche unter genannter Web-Adresse heruntergeladen werden können.

Im Regelfall wird unter Berücksichtigung der bereits angemeldeten Lieferungen und der vorhandenen Kapazitäten auf der Baustelle die Transportanmeldung durch den Baulogistiker freigegeben. Andernfalls wird dem Auftragnehmer ein Alternativtermin mitgeteilt. Die Auftragnehmer haben die Transportfreigabe an den Lieferanten weiterzuleiten bzw. den Transport entsprechend selbst zu koordinieren.

Jede Veränderung der gewünschten Lieferzeit ist der Baulogistik umgehend, spätestens jedoch 24 Stunden vor dem geplanten Liefertermin mitzuteilen.

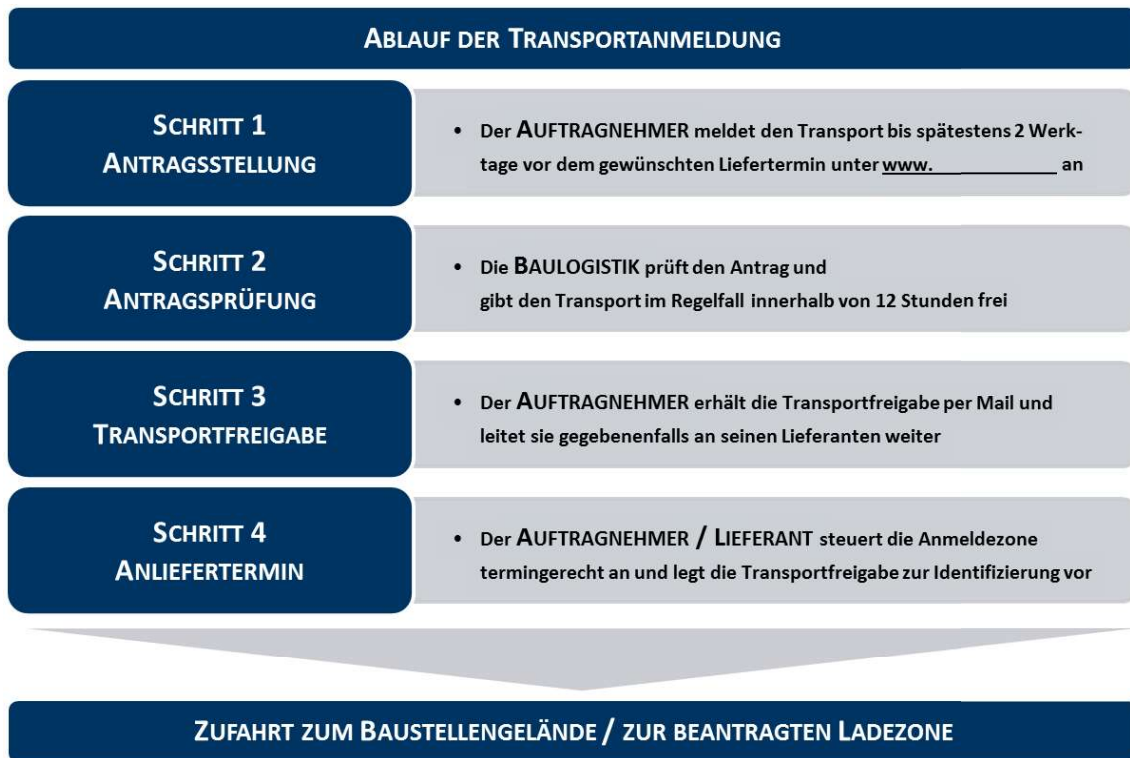


ABBILDUNG 08: ABLAUSCHEMA DER TRANSPORTANMELDUNG

Im Falle von größeren Massentransporten wie z.B. bei Aushub- oder Betonagearbeiten mit zahlreichen, hintereinander an- und abfahrenden Lieferfahrzeugen wird darauf hingewiesen, dass diese Vielzahl an regelmäßigen Transportbewegungen mindestens 2 Werktage vor dem Wunschtermin mit der Baulogistik abzustimmen ist. Ziel hierbei ist es, gegenseitige Behinderungen auf dem Baustellengelände möglichst zu vermeiden.

Soweit die Baustellensituation es zulässt und die Be- bzw. Entladung gesichert sein sollte, können auch unangemeldete Transporte von der Baulogistik bearbeitet werden. Die Entscheidung über die Zulassung eines Transports hängt jedoch vom Einzelfall ab. Ein genereller Anspruch auf Zufahrt auf das Baustellengelände ohne Transportanmeldung besteht nicht. Demzufolge werden Anlieferungen ohne Anmeldung, sofern sie nicht bearbeitet werden können, zurückgewiesen.

Aufgrund des nahen Schulbetriebs sind Anlieferungen erst ab 08:30h möglich.

5.2. ANFAHRT VON LIEFERFAHRZEUGEN

Vor der Anfahrt zum Baustellengelände hat sich jedes Lieferfahrzeug bei dem zuständigen Baulogistiker am Zutrittskontrollcontainer anzumelden. Hierfür hat der Fahrer unmittelbar kurz vor der freigegebenen Anlieferzeit die im Baulogistikphasenplan gekennzeichnete Wartezone anzufahren. Hier wird das Lieferfahrzeug abgestellt und es erfolgt eine Anmeldung am Zutrittskontroll-Container. Hier identifiziert der Baulogistiker die Lieferung an Hand der im Rahmen des Transportanmeldeprozesses generierten Transportfreigabe und gleicht die aktuelle Verfügbarkeit der gebuchten Ladezone ab. Im Regelfall erhält der Fahrer eine Einfahrgenehmigung und kann die Ladezone anfahren.

Sollte die Ladezone bzw. die zwischengeschaltete Wartefläche nicht zur Verfügung stehen, hat das Lieferfahrzeug die Anmeldezone umgehend zu verlassen und sich zu einem späteren Zeitpunkt erneut anzumelden. Gegen den Auftraggeber und die Baulogistik bestehen keine Ansprüche auf Grund etwaig anfallender Mehrkosten resultierend aus Wartezeiten des Lieferanten / des Auftragnehmers.

Um den öffentlichen Verkehr nicht zu behindern, ist regelwidriges Abstellen oder Entladen von Lieferfahrzeugen vor bzw. in direkter Nähe des Baustellengeländes untersagt. Ebenso sind die unmittelbar im Einflussbereich der Baustelle liegenden Fuß- und Radwege sowie die Zufahrt zum Baustellengelände freizuhalten.

5.3. LADEN VON LIEFERFAHRZEUGEN

Das Lieferfahrzeug ist durch einen Verantwortlichen des Auftragnehmers entgegenzunehmen. Das Be- bzw. Entladen, nachfolgend Ladevorgang genannt, hat nur an der reservierten bzw. zugewiesenen Ladezone zu erfolgen. Grundsätzlich ist der Auftragnehmer bzw. dessen Lieferant für die Richtigkeit und Unversehrtheit der Lieferung sowie für den Ladevorgang verantwortlich. Im beschriebenen Sinne nimmt die Baulogistik grundsätzlich keine Lieferung entgegen.

Der Auftragnehmer bzw. dessen Lieferant ist als Besteller der Lieferung ebenfalls für die Warensicherung verantwortlich und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Materialien so gepackt werden, dass ein zügiges, fachgerechtes und sicheres Laden auf Paletten ermöglicht wird. Schäden infolge nicht fachgerechter Verpackung gehen zu Lasten des Auftragnehmers bzw. dessen Lieferanten. Ein Umpacken oder Befestigen von Materialien auf Paletten darf im Sinne der Leistungsfähigkeit der Ladezonen nur außerhalb des Baustellengeländes erfolgen.

Weichen die tatsächlich angelieferten Materialmengen von denen im Onlineportal angemeldeten Mengen ab, können die überschüssigen Mengen durch die Baulogistik abgewiesen werden. Sollte es aus diesem oder anderen Gründen zu Verspätungen im Lieferverkehr kommen, wodurch Personal, Hebezeuge etc. gegebenenfalls länger vorgehalten werden müssen, besteht gegenüber der Baulogistik kein Regressanspruch.

Im Anschluss an den Ladevorgang hat das Lieferfahrzeug die Ladezone umgehend freizugeben und das Baustellengelände über die ausgewiesene Ausfahrt auf direktem Wege zu verlassen.

5.4. VERBRINGUNG UND LAGERUNG VON MATERIAL

Die Baulogistik schuldet keine Lagerung von Materialien auf den nur begrenzt zur Verfügung stehenden Baustelleneinrichtungsflächen. Ebenso werden keine Materialien übernommen bzw. verwahrt und es erfolgt keine Haftungsübernahme seitens der Baulogistik. Die Verantwortung für die Verbringung und Lagerung der Materialien liegt beim Auftragnehmer bzw. dessen Lieferanten. Der Auftragnehmer ist für den Schutz und die ausreichende Sicherung der Materialien verantwortlich, ebenso haftet er für Beschädigungen und Diebstahl während der Verbringung und Lagerung.

Die Verbringung der Materialien von der Ladezone zum eigentlichen Bestimmungsort innerhalb der Etagen hat mit ausreichend Personal des Auftragnehmers unverzüglich zu erfolgen. Der Auftragnehmer ist hierbei dafür verantwortlich, dass die zulässigen Verkehrslasten nicht überschritten werden. Bezüglich der benötigten Informationen besteht eine Holschuld seitens des Auftragnehmers. Am Bestimmungsort darf keine übermäßige Lagerhaltung erfolgen. Die maximaler Lagermenge darf nur dem zwei- bis dreifachen Tagesbedarf entsprechen und dabei die maximal zulässige Verkehrslast nicht überschreiten.

Sollte ein Auftragnehmer Materialien entgegen den vorgenannten Bestimmungen lagern oder die Verbringung verzögern, ist der Auftraggeber berechtigt, Ersatzvornahmen auf Kosten des verursachenden Auftragnehmers durchführen zu lassen.

Je nach Baufortschritt können für die Verbringung des Materials seitens des Auftragnehmers nachfolgend aufgezeigte horizontale und / oder vertikale Fördermittel bei der Baulogistik angemietet bzw. in Anspruch genommen werden.

5.4.1. KRANE

Für den Vertikaltransport von Materialien wird ab dem Start der Rohbauarbeiten seitens des Rohbauers ein Hochbaukran als Obendreher mit Katzausleger inkl. Kranfahrer zur Verfügung gestellt. Der Kran verbleibt nach dem Abschluss der Rohbauarbeiten für die Fassadenarbeiten in einem definierten Zeitfenster bestehen. Ab diesem Zeitpunkt wird der Kranfahrer durch die Baulogistik gestellt, nachfolgend Kranunterstützung genannt.

Auftragnehmer, nachfolgend Leistungsbesteller genannt, haben die Kranunterstützung für die weiteren Transporte innerhalb der Baustelle, die über das Leistungsbild gemäß Gliederungspunkt 5.4 hinausgehen, zu nutzen. Im Falle freier Kapazitäten können Auftragnehmer hierfür die Kranunterstützung zusammen mit der Transportanmeldung online unter <http://www.> oder direkt vor Ort bei der Baulogistik buchen. Die Kranunterstützung kann für den Rohbau allgemein, die Materialverbringung von den Ladezonen zum Bauaufzug, zu den Lagerflächen oder zu den Zwischenlagerflächen etc. genutzt werden.

Der Leistungsbesteller versichert, dass sich das Transportgut in seinem Besitz befindet. Weiterhin verpflichtet er sich, die Transporttätigkeiten hauptverantwortlich zu beaufsichtigen, zu begleiten und zu betreuen. Der Anschlag der Materialien an den Kran ist ebenfalls durch den Leistungsbesteller zu gewährleisten. Sowohl für die Vollständigkeit, die Unversehrtheit, die Ladesicherung als auch für die Verpackung des Transportgutes ist der Leistungsbesteller zuständig und alleinverantwortlich.

Die Baulogistik ist berechtigt, die Kranunterstützung abzulehnen, falls ein schadfreier und gefahrloser Transport nicht möglich erscheint. Die Baulogistik übernimmt hierbei gemäß den gesetzlichen Vorschriften als Frachtführer nur die Haftung für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beim Transport entstehen.

Die Mietgebühr für die Kranunterstützung (Nutzlastbeschränkung beachten) beträgt:
_____ € pro Std. - Abrechnungsmodell gemäß 5.4.3

5.4.2. STAPLER

Ab dem Beginn der Fassadenarbeiten wird für die Entsorgungsleistungen ein Stapler inkl. Fahrer seitens der Baulogistik zur Verfügung gestellt, nachfolgend Staplerunterstützung genannt.

Im Falle freier Kapazitäten können Auftragnehmer, nachfolgend Leistungsbesteller genannt, die Staplerunterstützung zusammen mit der Transportanmeldung online unter <http://www.> oder direkt vor Ort bei der Baulogistik reservieren. Die Staplerunterstützung kann für die horizontale Materialverbringung von den Ladezonen zu den Bauaufzügen genutzt werden.

Der Leistungsbesteller versichert, dass sich das Transportgut in seinem Besitz befindet. Weiterhin verpflichtet er sich, die Transporttätigkeiten hauptverantwortlich zu beaufsichtigen, zu begleiten und zu betreuen. Sowohl für die Vollständigkeit, die Unversehrtheit, die Ladesicherung als auch für die Verpackung des Transportgutes ist der Leistungsbesteller zuständig und alleinverantwortlich.

Die Baulogistik ist berechtigt, die Staplerunterstützung abzulehnen, falls ein schadfreier und gefahrloser Transport nicht möglich erscheint. Die Baulogistik übernimmt hierbei gemäß den gesetzlichen Vorschriften als Frachtführer nur die Haftung für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beim Transport entstehen.

Die Mietgebühr für die Bereitstellung der Staplerunterstützung beträgt:
_____ € pro ½ Std. bzw. _____ € pro Std. - Abrechnungsmodell gemäß 5.4.3

5.4.3. ABRECHNUNGSMODELL KRANE UND STAPLER

Die Baulogistik vermietet die zuvor beschriebenen vertikalen und horizontalen Fördermittel im Namen und Auftrag des Auftraggebers an die im Vertragsverhältnis zum Auftraggeber stehenden Auftragnehmer. Dies geschieht je nach Bauphase über einen definierten Zeitraum zu den zuvor aufgezeigten Stundensätzen.

Hierbei erfasst die Baulogistik die anfallenden Kosten resultierend aus der in Anspruch genommenen Zeit und dem Stundensatz (Std. x €/Std.) je Auftragnehmer.

Es gilt zuerst immer mindestens die Buchungsdauer, welche mit der Transportanmeldung durch die Auftragnehmer beantragt wurde. Im Falle einer längeren Nutzung des Fördermittels durch den Auftragnehmer gilt die tatsächlich in Anspruch genommene Zeit, die dem Auftragnehmer durch die Baulogistik quittiert wird.

Am Monatsende teilt die Baulogistik dem Auftraggeber die tatsächlich entstandenen Kosten je Auftragnehmer mit, so dass dieser die Kosten direkt verursachergerecht mit den Auftragnehmern verrechnen kann. Hierbei hält der Auftraggeber bei der nächsten Akontozahlung an die Auftragnehmer die entsprechend angefallenen Kosten für die Nutzung der Fördermittel ein.

5.4.4. BAUAUFZÜGE

Für den Vertikaltransport von Materialien in die einzelnen Etagen werden ab der Ausbauphase Bauaufzüge zur Verfügung gestellt. Diese können durch die Auftragnehmer, nachfolgend Leistungsbesteller genannt, zusammen mit der Transportanmeldung online im zur Verfügung gestellten Portal unter <http://www.> reserviert werden. Der Leistungsbesteller wird durch einen Mitarbeiter der Baulogistik in die Bedienung eingewiesen und ggf. durch diesen bei den Aufzugsfahrten begleitet. Durch Fehlbedienung entstandene Schäden an den Bauaufzügen gehen zu Lasten des Verursachers.

Die Bereitstellung der Bauaufzüge erfolgt durch die Baulogistik im Namen des Bauherrn. Entsprechend fallen für die Leistungsbesteller keine weiteren Kosten für die Nutzung der Bauaufzüge an.

Die genaue Lage der Bauaufzüge kann dem Baulogistikplan entnommen werden, welcher unter genannter Web-Adresse heruntergeladen werden kann. Der Leistungsbesteller kann von einer Traglast von bis zu 2.500 kg oder 12 Personen bei einer Kabinengröße von ca. 3,4 x 1,4 m ausgehen. Die Bauaufzüge sind mittels Stapler zu erreichen.

Die Größe der Bauteilöffnungen in den einzelnen Etagen waren zum Zeitpunkt der Erstellung des Baulogistikhandbuches nicht bekannt und sind durch den Leistungsbesteller selbstständig vor Ort abzustimmen.

5.5. UMGANG MIT KLEINSTLIEFERUNGEN

Jeder Auftragnehmer kann die Baulogistik damit beauftragen, Pakete und Kleinstlieferungen entgegenzunehmen (siehe ANLAGE 5 Entgegennahmevereinbarung), wobei die Verantwortung gegenüber dem Lieferanten beim bestellenden Auftragnehmer verbleibt. Aus Kapazitätsgründen ist die Baulogistik berechtigt, Lieferungen abzuweisen. Die Baulogistik informiert den Auftragnehmer über die Annahme und lagert die Lieferung für bis zu 12 Stunden im Zutrittskontrollcontainer zwischen. Bei der Abholung ist der Empfang durch den Auftragnehmer zu bestätigen.

6. FLÄCHENMANAGEMENT

Der Auftraggeber hat die Baulogistik mit der Ausübung des Hausrechtes in Bezug auf die Koordination und Verwaltung der Flächen im Bereich der Baustelle betraut. Unter dem Begriff Baustelle sind die Flächen zu verstehen, welche im direkten Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehen. Primärer Bestandteil des Flächenmanagements ist das eigentliche Baufeld, dessen genaue Lage durch Bauzäune begrenzt ist.

Je nach Baufortschritt kann sich die Lage und Größe des Baufeldes entsprechend der Darstellung in den Baulogistikphasenplänen ändern. Diese können über das bereitgestellte Logistikportal unter <http://www.> heruntergeladen werden. Das Baufeld selbst ist in die nachfolgend aufgezeigten Flächenabschnitte unterteilt:

- ⇒ Baustraße mit Ladezonen
- ⇒ Bereiche für Büro- und Tagesunterkuntscontainer
- ⇒ Bereiche für Turmdrehkrane, Bauaufzüge und Entsorgungshof
- ⇒ Mittelfristig benötigte Aufstellflächen für Silos, Mischmaschinen, Pumpen, Hebebühnen und Magazincontainern
- ⇒ Kurzfristig benötigte Aufstellflächen für Mobilkrane und Betonpumpen
- ⇒ Zwischenlagerflächen
- ⇒ Flucht- und Rettungs- sowie Fußgängerwege

Grundsätzlich entbindet die installierte Baulogistik die Auftragnehmer nicht von der Pflicht, eigene Baumaterialien, Bauhilfsstoffe und Geräte ordnungsgemäß zu kennzeichnen, zu lagern und vor Beschädigung sowie Verlust zu schützen. Weder die Baulogistik noch der Auftraggeber übernimmt hierfür die Haftung.

6.1. AUFSTELLFLÄCHEN

Mittelfristig benötigte Aufstellflächen für z.B. Silos, Mischmaschinen, Pumpen, Hebebühnen und Magazincontainer sind mindestens 3 Wochen vor dem geplanten Einsatzzeitraum mit der Baulogistik abzustimmen.

Die aufgelisteten Geräte sind seitens der Auftragnehmer mit einem Schild zur Identifikation auszustatten. Diesem sind mindestens die Betriebszugehörigkeit sowie die Telefonnummer eines zuständigen Ansprechpartners zu entnehmen.

Kurzfristig benötigte Aufstellflächen für z.B. Mobilkrane und Betonpumpen sind mindestens 1 Woche vor dem geplanten Einsatzzeitraum mit der Baulogistik abzustimmen.

6.2. ZWISCHENLAGERFLÄCHEN

Grundsätzlich gilt für Auftragnehmer, dass die Lagerung von Baumaterialien nur in dem Bereich des eigenen, unmittelbaren Arbeitsbereiches innerhalb des Gebäudes gestattet ist. In diesen Bereichen ist es zulässig, maximal den zwei- bis dreifachen Tagesbedarf

an benötigten Baumaterialien zu lagern. Der Auftragnehmer ist hierbei dafür verantwortlich, dass die zulässigen Verkehrslasten nicht überschritten werden. Bezüglich der benötigten Informationen besteht eine Holschuld seitens des Auftragnehmers. Es ist darauf zu achten, dass keine Flucht-, Rettungs- und Transportwege sowie Logistikflächen versperrt bzw. in deren Funktionsweise beeinträchtigt werden.

Die Vergabe und Verwaltung von Zwischenlagerflächen, auf denen Baumaterial im Außenbereich auf dem Baufeld bis zur Verbringung zeitlich begrenzt gelagert werden kann, erfolgt ausschließlich durch die Baulogistik in Absprache mit dem Bauherrn.

Ohne vorherige Genehmigung durch die Baulogistik besteht für die Auftragnehmer kein Anspruch auf Nutzung von Zwischenlagerflächen im Außenbereich, da diese nur in begrenztem Umfang auf dem Baufeld zur Verfügung stehen.

Bedingt durch diesen Platzmangel haben die Auftragnehmer ihre tagesaktuellen Materialanlieferungen möglichst entsprechend des Just-in-Time Prinzips durchzuführen und ihre Materialdisposition dahingehend auszurichten.

6.2.1. INANSPRUCHNAHME VON ZWISCHENLAGERFLÄCHEN IM AUßENBEREICH

Den Bedarf an Zwischenlagerflächen im Außenbereich müssen die AN schriftlich bei der Baulogistik anmelden (siehe ANLAGE 6). Anzugeben ist hierbei die Information über den gewünschten Zeitraum der Zwischenlagerung, das zu lagernde Materialgut, die Materialmenge und die Abmessungen bzw. der Flächenbedarf des Lagergutes.

Die Baulogistik überprüft und genehmigt oder weist die Flächenanmeldung unter Berücksichtigung der bereits vergebenen Flächen und den vorhandenen Kapazitäten ab. Ein Anspruch auf Zwischenlagerflächen besteht nicht. Der Auftragnehmer hat seine Materialdisposition entsprechend der ihm zugesprochenen Flächen auszuliegen.

Bei erfolgreicher Genehmigung ist die Inanspruchnahme der Zwischenlagerfläche für den Auftragnehmer im genehmigten Zeitraum / zum genehmigten Zweck kostenfrei. Die durch die Baulogistik zugewiesene Fläche ist durch den AN zwingend einzuhalten. Das Abstellen von Fahrzeugen auf der zugewiesenen Fläche ist untersagt.

Unzulässige Lagerungen außerhalb der zugewiesenen Fläche werden auf Kosten des verursachenden Auftragnehmers entfernt. Zuwiderhandlungen werden mit Baustellenverweis geahndet.

6.2.2. RÜCKGABE VON ZWISCHENLAGERFLÄCHEN IM AUßENBEREICH

Im Regelfall hat der Auftragnehmer nach Ablauf des Genehmigungszeitraumes die Zwischenlagerfläche im Außenbereich selbständig zu räumen und der Baulogistik im „besenreinen“ Zustand zurückzugeben bzw. freizumelden.

Der Auftragnehmer erklärt sich darüber hinaus damit einverstanden, in Abhängigkeit vom Bauablauf kurzfristige, für die Baulogistik kostenfreie, Flächenräumungen durchzuführen. Der Anordnung der Baulogistik ist diesbezüglich Folge zu leisten. Im Gegenzug werden entsprechende Ausweichflächen zur Verfügung gestellt.

6.3. FAHRZEUGSTELLPLÄTZE

Mangels verfügbarer Flächen stehen Stellplätze für Werkstattwagen, Pritschenfahrzeuge oder Kleinbusse etc. im Bereich des Baufeldes nicht zur Verfügung. Bedarf es einer Be- bzw. Entladung der aufgeführten Fahrzeuge, so können diese als Transportanmeldung über das zur Verfügung gestellte Logistikportal fristgerecht angemeldet werden. Nach Überprüfung der vorhandenen Kapazitäten durch die Baulogistik erhalten die Fahrzeuge eine Ladezone für den beantragten Zweck zugewiesen.

Grundsätzlich ist das Parken hier verboten. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden zu Lasten des Verursachers kostenpflichtig abgeschleppt.

Es werden Bauseits keine Stellplätze zur Verfügung gestellt.

7. VERMIETUNG VON BÜRO- UND TAGESUNTERKUNFTSCONTAINERN (TU)

Bedingt durch die nur in begrenztem Umfang auf dem Baufeld zur Verfügung stehenden Flächen hat der Auftraggeber entschieden, dass Auftragnehmer keine eigenen Baustellencontainer auf dem Baufeld aufstellen dürfen. Einzige Ausnahme bildet die Aufstellung von Magazin- bzw. Werkstattcontainern, welche auf durch die Baulogistik zugewiesenen Flächen gestellt werden dürfen.

Der Auftraggeber stellt Baustellencontainer für Büros und Tagesunterkünfte einschließlich zugehöriger sanitärer Anlagen und Treppenaufgänge für die Dauer der Baumaßnahme kostenfrei für den Auftragnehmer zur Verfügung. Die Auftragnehmer sind verpflichtet, den Bedarf an benötigten Baustellencontainern für die benötigte Dauer beim Auftraggeber bzw. dem AN Baulogistik anzumelden. Die Vergabe der Büro- und Mannschaftscontainer an die ausführenden Firmen erfolgt ausschließlich über den Baulogistiker, der im Auftrag des AG die Containerverwaltung durchführt.

Der Auftraggeber weist ausdrücklich darauf hin, dass Räume innerhalb des herzustellenden Gebäudes nicht zu Pausenzwecken genutzt werden dürfen. Zuwiderhandlungen werden mit Baustellenverweis geahndet.

Bei Übernahme- /Rückgabe der Container ist jeweils ein Zustandsprotokoll zu fertigen, in welchem jegliche Mängel aufgelistet werden. Abschließend wird das Protokoll vom ausführenden Unternehmen und vom zuständigen Mitarbeiter des AN Baulogistik unterzeichnet.

Der AN hat die gemeinschaftlich genutzten Container pfleglich zu behandeln. Der Aufbau von Elektrogeräten mit einem hohen Stromverbrauch, wie bspw. Klimaanlage, Kochstellen, Wasserkocher und Heizgeräte ist nur in Abstimmung mit dem Bereitsteller der Containeranlage zugelassen. Das Übernachten in den Einrichtungen ist nicht zulässig.

Alle AN haben spätestens 3 Tage nach Auftragserteilung eine Planung für den eigenen Containerbedarf und den Ihrer SUB-AN vorzulegen und damit schriftlich anzufordern.

8. ENTSORGUNGSLOGISTIK – IM BRINGSYSTEM

Aufgrund der beengten Platzverhältnisse auf dem Baufeld, der direkten innerstädtischen Lage und der umfassenden Größe des Projektes erfolgt das Abfallmanagement bzw. die Entsorgungslogistik ab dem Beginn der Ausbauarbeiten über eine durch die Baulogistik gestellte, zentrale Entsorgungseinrichtung. Durch die Schaffung eines einheitlichen und für alle Nachunternehmer gleichfalls gültigen Prozesses soll ein zügiger, umweltgerechter und kostengünstiger Ablauf sichergestellt werden.

Gemäß VOB/C DIN ATV 18299, 4.1.11 ist jeder Auftragnehmer generell verpflichtet, seine Abfälle zu entsorgen sowie Verunreinigungen zu beseitigen, die von seinen Arbeiten herrühren. Diese werkvertragliche Nebenleistung hat jeder Auftragnehmer in seinem Arbeitsbereich täglich durchzuführen.

Die übergeordnete Aufgabe der zentralen Entsorgungseinrichtung ab der Ausbauphase ist es, die abfallwirtschaftlichen Belange der einzelnen Bauteile miteinander zu koordinieren und unter Vorrangstellung der Bauausführung Entsorgungssicherheit zu gewährleisten. Der Auftraggeber hat in diesem Zusammenhang festgelegt, dass eine eigenständig organisierte Entsorgung der Materialien durch die Auftragnehmer nicht zulässig ist. Die Nutzung der zentralen Entsorgungseinrichtung ist daher ab der Phase des Ausbaus für alle Auftragnehmer verpflichtend.

Zu Beginn der Arbeiten hat somit jeder Auftragnehmer mit der Firmenanmeldung einen bevollmächtigten Mitarbeiter als Ansprechpartner für die Abfallentsorgung zu benennen, welcher seitens der Baulogistik in das Entsorgungskonzept eingewiesen wird.

Zu den Leistungen der zentralen Entsorgungseinrichtung ab der Ausbauphase gehört neben der Stellung eines Ansprechpartners in Bezug auf die Entsorgung auch die Stellung von Entsorgungscontainern für die verschiedenen Abfallfraktionen in den Größen von ca. 7 bis 40 m³ sowie zusätzlich die Stellung von ca. 770 Litern fassenden Abfallrollbehältern zur Sammlung der Abfälle durch die Auftragnehmer im Baubereich.

8.1. ENTSORGUNGSPRINZIP WÄHREND DER ROHBAUPHASE

In den Verantwortungsbereich der Baulogistik fällt in der Phase des Rohbaus ausschließlich die Koordination der Flächen zur Aufnahme der Entsorgungscontainer des Auftragnehmers Rohbau. Die Anzahl der zur Verfügung zu stellenden Entsorgungscontainer ist zwischen dem AN Rohbau und der Baulogistik abzustimmen. Die Stellung, und Befüllung der Container sowie die eigentliche Entsorgungsleistung und die Koordination des Containerwechsels liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des AN Rohbau. Ebenso die Kontrolle von Ordnung und Sauberkeit auf der Baustelle.

8.2. ENTSORGUNGSPRINZIP WÄHREND DER AUSBAUPHASE - BRINGSYSTEM

Die Entsorgungsleistungen während der Ausbauphase beginnen auf Anweisung des Auftraggebers. In den Verantwortungsbereich der Baulogistik fällt ab diesem Zeitpunkt

die Stellung, Befüllung und Entleerung der Entsorgungscontainer, die Übergabe- bzw. Rücknahme der Abfallrollbehälter einschließlich der zugehörigen Prüfung auf ordnungsgemäße Fraktionierung, die Entleerung der gefüllten Abfallrollbehälter in die Entsorgungscontainer sowie die Kontrolle von Ordnung und Sauberkeit auf der Baustelle.

Grundsätzlich hält der Entsorgungslogistiker, soweit es die Größe des Wertstoffhofes zulässt, eine ausreichende Anzahl an Abfallrollbehältern für die Auftragnehmer vor. Der bevollmächtigte Ansprechpartner der Auftragnehmer nimmt die gewünschte Anzahl an entleerten Abfallrollbehältern. Der Abfallrollbehälter darf nur mit einer Fraktion befüllt werden. Zu keinem Zeitpunkt dürfen Auftragnehmer die Abfallrollbehälter ohne eine Übergabe durch den Entsorgungslogistiker vom Wertstoffhof entwenden.

Für die tägliche Sammlung der Abfälle in die Abfallrollbehälter im Arbeitsbereich und die Reinigung im Arbeits- und / oder Lagerbereich sind die jeweiligen Auftragnehmer verantwortlich. Zur Vermeidung von Brandlasten im Gebäude ist jeder Auftragnehmer verpflichtet, die gefüllten Abfallrollbehälter umgehend am eingerichteten Wertstoffhof bzw. an einem anderen festgelegten Ort auf der Baustelle (z. B. am Fuß des Bauaufzugs) zu den noch festzulegenden Öffnungszeiten abzugeben. Sollten die Auftragnehmer dieser Sorgfaltspflicht nicht nachkommen, werden die gefüllten Abfallrollbehälter durch die Baulogistik abgeholt und der Aufwand in Abstimmung mit dem Auftraggeber - über den Auftraggeber - an den Auftragnehmer weiter berechnet.

Generell können gefüllte Abfallrollbehälter am Wertstoffhof oder am Fuß des Bauaufzugs arbeitstäglich zu noch festzulegenden Öffnungszeiten zwischen dem bevollmächtigten Ansprechpartner der Auftragnehmer und der Baulogistik ausgetauscht werden.

Für den Transport der Abfallrollbehälter aus den einzelnen Arbeitsbereichen zum Wertstoffhof bzw. zum Fuß des Bauaufzugs ist der jeweilige Auftragnehmer verantwortlich. Ebenso für die Rücknahme entleerter Abfallrollbehälter zum Arbeitsbereich.

8.3. ELEMENTE DER ENTSORGUNGSEINRICHTUNG

Die Entsorgung über die zentrale Entsorgungseinrichtung als Teil der Baulogistik verlangt nach unterschiedlichen Elementen während der Ausbauzeit.

Nachfolgend aufgezeigte Elemente werden seitens der Baulogistik ab der Ausbauphase zur Verfügung gestellt und vorgehalten.

8.3.1. WERTSTOFFHOF

Zur Aufnahme der Entsorgungscontainer und Abfallrollbehälter wird ein Wertstoffhof auf einer bauseits befestigten Fläche eingerichtet. Die Fläche wird eingezäunt und kann zu noch festzulegenden Öffnungszeiten über ein Baustellentor betreten bzw. durch Containerfahrzeuge befahren werden.

Die genaue Lage des Wertstoffhofes ist dem Baulogistikplan zu entnehmen und kann sich gegebenenfalls je nach Baufortschritt ändern.

8.3.2. ENTSORGUNGSCONTAINER

Zur Vermeidung eines Über- bzw. Unterangebotes werden je nach Mengenanfall unterschiedliche Entsorgungscontainer für die verschiedenen Abfallfraktionen zur Verfügung gestellt. Die Größen der Entsorgungscontainer werden dem tatsächlichen Bedarf in Abhängigkeit der Bauphase angepasst.

Nachfolgende, nicht abschließend aufgezeigte Abfallarten - mindestens unterteilt nach den Hauptkategorien 15 (Verpackungsabfall ...), 17 (Bau- und Abbruchabfälle ...) und 20 (Siedlungsabfälle ...) sind getrennt zu erfassen und entsprechend über die Baulogistik zu entsorgen:

- ⇒ AVV-Nr. 15 01 01
Verpackungen aus Papier und Pappe
- ⇒ AVV-Nr. 17 01 01
Beton, rein, Abmessung < 50 cm
- ⇒ AVV-Nr. 17 01 02
Ziegel
- ⇒ AVV-Nr. 17 01 03
Fliesen und Keramik
- ⇒ AVV-Nr. 17 01 07
Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
- ⇒ AVV-Nr. 17 02 01
Holz entsprechend der Altholzkategorie A I bis A III
- ⇒ AVV-Nr. 17 02 03
Kunststoff
- ⇒ AVV-Nr. 17 04 07
Gemischte Metalle
- ⇒ AVV-Nr. 17 06 04
Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
- ⇒ AVV-Nr. 17 08 02
Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
- ⇒ AVV-Nr. 17 09 04
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02, 17 09 03 fallen
- ⇒ AVV-Nr. 20 03 01
Gemischte Siedlungsabfälle

Des Weiteren werden Abfallbehälter für sozialen Hausmüll, für Müll im Sinne des dualen Systems sowie für Papier und Pappe zur Verfügung gestellt. Die Entsorgung wird unter Berücksichtigung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz durchgeführt. Die Entsorgung von baustellenfremden Abfällen ist grundsätzlich verboten.

Bei der Entsorgung von Sonderabfällen können die Auftragnehmer darüber hinaus die Dienste der Baulogistik gegen eine separate Beauftragung in Anspruch nehmen. Die Baulogistik ist jedoch nicht dazu verpflichtet, Sonderabfälle entgegenzunehmen bzw. zu entsorgen. Hier entscheidet die Baulogistik im Einzelfall.

Grundsätzlich ist das Auswaschen von Materialeimern auf der Baustelle verboten. Die Vorgehensweise ist mit der Baulogistik abzustimmen. Kartons müssen ausgeleert werden und Mineralwolle ist in verschlossenen Säcken zu verpacken.

8.3.3. ABFALLROLLBEHÄLTER

Zusätzlich zu den Entsorgungscontainern werden Abfallrollbehälter mit einem Fassungsvermögen von ca. 770 Litern in ausreichender Anzahl durch die Baulogistik vorgehalten. Die Abfallrollbehälter sind mit verschließbaren Deckeln sowie mit drehbaren Rollen ausgerüstet. Zwecks Abrechnungsidentifizierung sind die Abfallrollbehälter entsprechend gekennzeichnet und geeignet, unterschiedlichste Abfallarten aufzunehmen.

Übergabe- bzw. Rücknahmeort für die Abfallrollbehälter ist der eingerichtete Wertstoffhof. Die Auftragnehmer sind verpflichtet, ihre in Einzelbestandteile zerlegten Abfälle in den Abfallrollbehältern zu sammeln. Pro Abfallrollbehälter ist nur eine Fraktion zulässig.

Mit Bauschutt bzw. Gipsabfall befüllte Abfallrollbehälter dürfen aus Gewichtsgründen nur bis maximal zur Hälfte gefüllt werden. Überfüllte Abfallrollbehälter werden nicht angenommen und sind durch den Auftragnehmer umzufüllen. Durch Überfüllung entstandene Schäden an den Abfallrollbehältern gehen zu Lasten des Verursachers.

8.4. ABRECHNUNG DER ENTSORGUNGSLOGISTIK

Die Entsorgung der beschriebenen Fraktionen ist unter Einhaltung der Vorgaben aus der VOB/C DIN ATV 18299, 4.1.11 für die Auftragnehmer.

Ausgenommen sind Handlings- und Entsorgungskosten für Abfall aus

- ⇒ den Rohbauunternehmungen
- ⇒ nachträglichen Änderungsmaßnahmen und Umbauten
- ⇒ Schlechtleistungen der ausführenden Gewerke
- ⇒ unqualifiziertem und konstruktivem Rückbau
- ⇒ Abbrüchen von Bauhilfsmaßnahmen wie Kran-, Containerfundamente etc.
- ⇒ Bauhilfskonstruktionen wie Kletterschalungen, Schaltische, Verbauhölzer etc.

⇒ Hausmüll aus den Containeranlagen, sofern nicht separat beauftragt

Ebenso ist eine sogenannte Materialentsorgung auf Grund unwirtschaftlicher Verschnitte größer 1 m² bei Gipskartonplatten, Fehllieferungen oder Überlieferungen von Materialien etc. im Abfallentsorgungskonzept nicht berücksichtigt.

Diese, nicht abschließend aufgezählten Leistungen führen zu einem zusätzlichen Vergütungsanspruch seitens des AN Baulogistik gegenüber den verursachenden Auftragnehmern.

Die Rechnungslegung erfolgt in solchen Fällen als monatliche Sammelrechnung auf der Grundlage des unterschriebenen Abfallübernahmescheines und der geltenden Preis- und Gebührenliste der Entsorgung (siehe ANLAGE 7).

8.5. REINIGUNGSPFLICHT DES AUFTRAGNEHMERS

Gemäß VOB/C DIN ATV 18299, 4.1.11 ist jeder Auftragnehmer verpflichtet, seine Abfälle zu entsorgen sowie Verunreinigungen zu beseitigen, die von seinen Arbeiten herühren. Diese werkvertragliche Nebenleistung hat jeder Auftragnehmer in seinem Arbeitsbereich täglich durchzuführen. Des Weiteren sind Baumaterialien seitens der Auftragnehmer zwingend geordnet zu lagern und entsprechend zu kennzeichnen, damit sie nicht als Abfall entsorgt werden. Die Reinigungsleistung kann optional auf Wunsch des Auftragnehmers auch durch die Baulogistik ausgeführt werden. Hierfür hat der Auftragnehmer die Baulogistik mit der Reinigung direkt in einem gesonderten Vertragsverhältnis zu beauftragen.

8.5.1. ÜBERPRÜFUNG DER REINIGUNGSPFLICHT

Die Aufgabe der Baulogistik ab der Ausbauphase ist es, in regelmäßigen Abständen die Einhaltung der Reinigungspflicht der Auftragnehmer zu überprüfen. Sollten Arbeits- und / oder Lagerbereiche der Auftragnehmer ungesäubert vorgefunden bzw. die Missachtung der Reinhaltspflicht festgestellt werden, wird seitens der Baulogistik am gleichen Tag ein Mängelbericht erstellt, der die Art, den Ort und nach Möglichkeit den namentlichen Verursacher des Mangels protokolliert.

Der Bericht wird seitens der Baulogistik an den Auftraggeber sowie an den verursachenden Auftragnehmer verschickt, welcher den Mangel innerhalb von 12 Stunden nach Zustellung des Mängelberichtes vollständig abzustellen hat. Hierbei hat der Auftragnehmer den aufgezeigten Arbeits- und / oder Lagerbereich in einen besenreinen Zustand zu versetzen. Im Falle der Abwesenheit des verursachenden Auftragnehmers hat dieser Arbeitskräfte zu entsenden, welche den Mangel bis zu der vorgegebenen Uhrzeit zu beseitigen haben.

Hierbei wird festgehalten, dass die Auftragnehmer grundsätzlich gesamtschuldnerisch haften. Sollten in einem bemängelten Bereich verschiedene Auftragnehmer arbeiten und der Verursacher seitens der Baulogistik nicht einwandfrei identifiziert werden können, wird der beanstandete Mangel auf diese Auftragnehmer anteilig aufgeteilt.

Weiterhin ist zu beachten, das Flucht-, Rettungs- und Transportwege nicht versperrt werden dürfen. Eine Lagerung von Material, das Abstellen von Gegenständen, Maschinen etc. ist in diesen Bereichen ausdrücklich untersagt.

Bei Gefahr im Verzug wird umgehend und ohne Vorankündigung bzw. Fristsetzung der Missetand seitens der Baulogistik zu Lasten des im direkten Vertragsverhältnis zum Auftraggeber stehenden Auftragnehmers beseitigt. Der Auftragnehmer haftet hierbei zugleich für seinen Nachunternehmer und Lieferanten. Des Weiteren führt diese Zuwiderhandlung zum Baustellenverweis des Verursachers für mindestens einen Tag.

8.5.2. ERSATZVORNAHME

Sollte ein festgestellter Mangel nicht innerhalb der vorgenannten 12 Stunden seitens des verursachenden Auftragnehmers behoben werden, wird die Baulogistik die Reinigung auf Anweisung des Auftraggebers in dem beanstandeten Arbeits- und / oder Lagerbereich durchführen.

Der Auftragnehmer erhält die Gelegenheit, während der Reinigung anwesend zu sein, um sich von dem Aufwand und seiner Verantwortlichkeit überzeugen zu können. Sollte der Auftragnehmer bei der Reinigung nicht anwesend sein, sind nachträgliche Einwände gegen den Aufwand ausgeschlossen.

Auf Grund von vertraglichen Abhängigkeiten unter den Beteiligten wird die in Anspruch genommene Reinigungsleistung zwischen der Baulogistik und dem Auftraggeber bzw. zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer abgerechnet. Der Auftragnehmer hat die resultierenden Kosten entsprechend der Preis- und Gebührenliste der Entsorgung (siehe ANLAGE 7) zu tragen.

Die im Zuge der Reinigung aufgenommenen Abfälle werden grundsätzlich als unsortierter Baumischabfall entsorgt. Die Vertragsparteien sind sich hinsichtlich der Abrechnungsgrundlage des dargestellten Ablaufprozesses einig.

8.5.3. SORGFALTPFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

Grundsätzlich ist im Gebäude der Verzehr von Speisen außerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen verboten. Der Genuss alkoholischer Getränke ist darüber hinaus generell auf dem Baustellengelände strengstens untersagt. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist von den Auftragnehmern durchzusetzen und wird seitens der Baulogistik überwacht.

Im Falle von Fäkalienverunreinigungen innerhalb des Gebäudes bzw. auf dem Baustellengelände, wird der Verursacher unverzüglich und unwiderruflich der Baustelle verwiesen. Darüber hinaus hat der Verursacher dem Auftraggeber Schadenersatz und Strafe pro Vorfall zu zahlen.

9. BAUSTELLEINRICHTUNGSGEGENSTÄNDE

Nachfolgend aufgezeigte, verschiedene Baustelleneinrichtungsgegenstände werden seitens des Auftraggebers gestellt und teilweise durch die Baulogistik vorgehalten.

9.1. BAUZAUN

Der Bauzaun wird entsprechend der Baulogistikphasenpläne durch einen separaten AN Bauzaun und nicht durch die Baulogistik gestellt. Die Leistung ist für die Auftragnehmer kostenfrei. Ggf. notwendige Veränderungen am Bauzaun sind nur nach Abstimmung mit der Baulogistik und dem AN Bauzaun möglich.

9.2. AUTOMATISIERTES BEWACHUNGSSYSTEM

Das automatisierte Bewachungssystem wird entsprechend des Logistikkonzeptes durch die Baulogistik gestellt. Zum Einsatz kommt hier ein Bewachungssystem mit einer Aufschaltung auf eine Einsatzzentrale im Alarmfall. Die Leistung ist für die Auftragnehmer kostenfrei. Ggf. notwendige Veränderungen an der Lage der Bewachungstürme sind nur nach Abstimmung mit der Baulogistik möglich.

9.3. ERSTE-HILFE-CONTAINER

Ein Erste-Hilfe-Container wird entsprechend der Baulogistikphasenpläne durch die Baulogistik gestellt. Die Leistung ist für die Auftragnehmer kostenfrei.

9.4. BAUSTROMVERSORGUNG MIT SICHERHEITSBELEUCHTUNG

Der Auftraggeber stellt über die Baulogistik eine gewerkeübergreifende Baustromanlage mit einer Baustromverteilung und -versorgung inklusive Sicherheitsbeleuchtung entsprechend des Logistikkonzeptes zur Verfügung.

Die Leistung mit Antransport, Montage, Vorhaltung, Demontage und Abtransport ist für die Auftragnehmer kostenfrei.

Zu den Leistungen gehört im Einzelnen die Bereitstellung einer Trafostation (Aufstellort zurzeit in Abstimmung) mit entsprechenden Hauptverteilern, ebenerdig außerhalb des Gebäudes sowie mit entsprechenden Unterverteilern im Gebäude je Etage für Kleinverbraucher. Des Weiteren wird die Sicherheitsbeleuchtung im Untergeschoss sowie in den Treppenhäusern und Fluchtwegebereichen bereitgestellt. Die Einrichtung der eigentlichen Arbeitsplatzbeleuchtung hat jeweils eigenverantwortlich durch den gewerkespezifischen Auftragnehmer zu erfolgen.

Die im Außenbereich und im Gebäude zur Verfügung gestellten Verteiler, Sicherheitsbeleuchtungen und alle dazugehörigen Zuleitungen dürfen nicht durch den Auftragnehmer in der Lage verschoben bzw. versetzt werden.

Eventuelle Störungen oder Beeinträchtigungen durch Teile der Baustromanlage sind der Baulogistik umgehend mitzuteilen. Prüfungen, Instandhaltungen, Reparaturen und Umbauten an der Baustromanlage und Sicherheitsbeleuchtung dürfen nur durch die Baulogistik durchgeführt werden.

10. ANLAGEN (STELLUNG DURCH BEAUFTRAGTEN BAULOGISTIKDIENSTLEISTER)

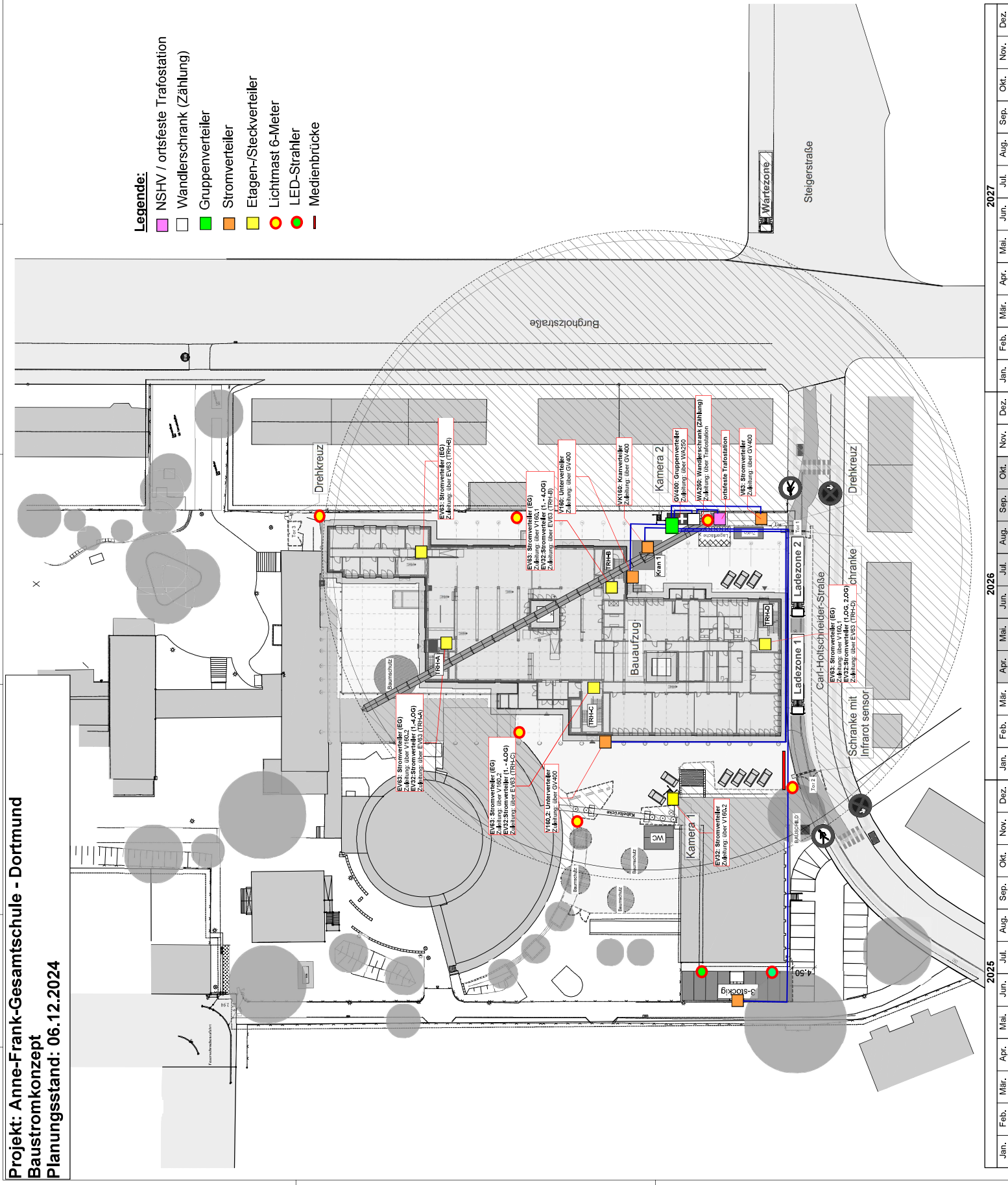
- ANLAGE 1: Firmenregistrierung
- ANLAGE 2: Mitarbeiterankündigung
- ANLAGE 3: Personenanmeldung
- ANLAGE 4: Antrag auf verlängerte Baustellenöffnungszeit
- ANLAGE 5: Entgegennahmevereinbarung
- ANLAGE 6: Anmeldeformular Zwischenlagerfläche
- ANLAGE 7: Preis- und Gebührenliste der Entsorgung

11. ÄNDERUNGSINDEX

- ⇒ Version 01, Bearbeitungsstand 08.11.2024
Leseexemplar zur Prüfung durch Objektplaner
- ⇒ Version 02, Bearbeitungsstand 19.11.2024
Leseexemplar zur Prüfung durch AG
diverse Änderungen nach Rücksprache mit Objektplanern
- ⇒ Version 03, Bearbeitungsstand 27.11.2024
Freigabe durch Bauherren
- ⇒ Version 04, Bearbeitungsstand 04.02.2024
Formulierungsänderung zu Containerüberlassung (Kapitel 7)

Projekt: AFGS - Anne-Frank-Gesamtschule, Dortmund
Planungsstand: 06.12.2024

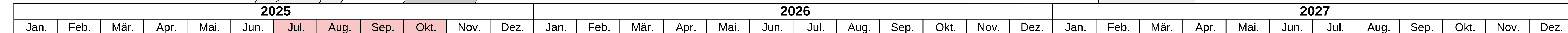
Dach
4.OG
3.OG
2.OG
1.OG
UG1
EG
Baufe
Haupt
Strom
Überg



Prozess	Verfahren / Thema	Ergebnisse	Erreichte	Erreichte	Erreichte	Erreichte	Erreichte
1	51	515	40	1.200	100.000.000	100	A

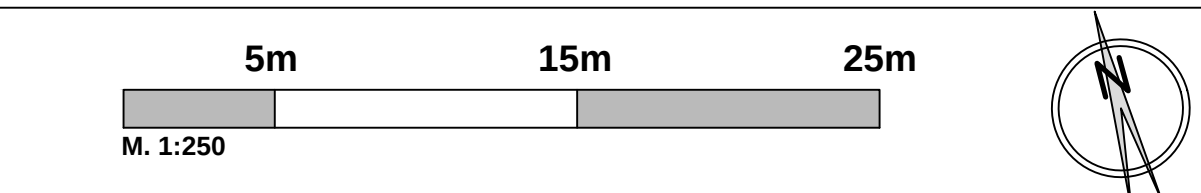
Phase 03

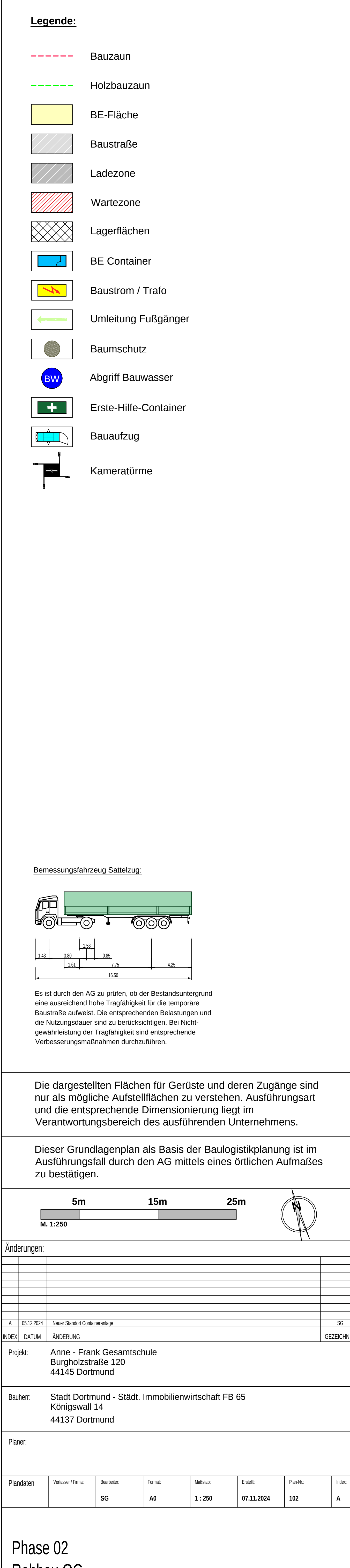
Fassadenarbeiten

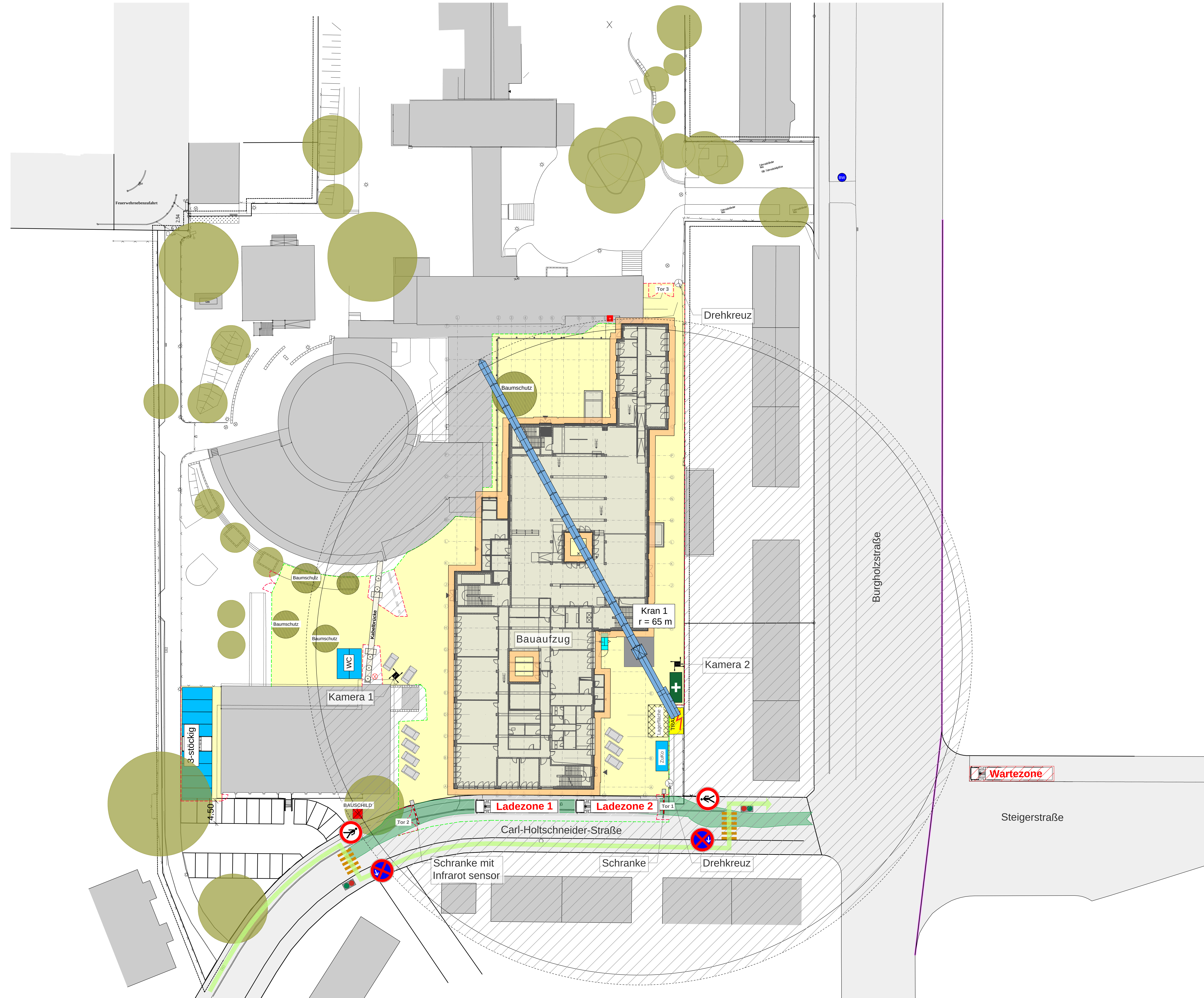


- Bemessungsfahrzeug Sattelzug:
-
- The diagram shows a semi-truck with a green trailer. Below the truck, a horizontal line represents the ground with several dimension points marked. From left to right, the dimensions are: 4,41 (from the front axle to the start of the trailer), 3,80 (from the front axle to the first coupling point), 1,39 (from the first coupling point to the second coupling point), 0,85 (from the second coupling point to the rear axle), 7,75 (from the front axle to the rear axle), and 4,25 (from the rear axle to the end of the trailer).
- Es ist durch den AG zu prüfen, ob der Bestandsunterschied eine ausreichend hohe Tragfähigkeit für die temporäre Beanspruchung aufweist. Die entsprechenden Belastungen der Nutzungsdauer sind zu berücksichtigen. Bei Nichtverhärterung der Tragfähigkeit sind entsprechende Verbesseßmaßnahmen durchzuführen.

Dieser Grundlagenplan als Basis der Baulogistikplanung ist im Ausführungsfall durch den AG mittels eines örtlichen Aufmaßes zu bestätigen.

[illegible]

Rohbau OG



Legende:

- Bauzaun
- Holzbaubaun
- BE-Fläche
- Baustraße
- Ladezone
- Wartezone
- Lagerflächen
- BE Container
- Baustrom / Trafo
- Umleitung Fußgänger
- Baumschutz
- Abgriff Bauwasser
- Erste-Hilfe-Container
- Bauaufzug
- Entsorgungscontainer
- Gerüstaufstellfläche
- Kameratürme

Bemessungsfahrzeug Sattelzug:

Es ist durch den AG zu prüfen, ob der Bestandsuntergrund eine ausreichend hohe Tragfähigkeit für die temporäre Baustraße aufweist. Die entsprechenden Belastungen und die Nutzungsdauer sind zu berücksichtigen. Bei Nichtgewährung der Tragfähigkeit sind entsprechende Verbesserungsmaßnahmen durchzuführen.

Die dargestellten Flächen für Gerüste und deren Zugänge sind nur als mögliche Aufstellflächen zu verstehen. Ausführungsart und die entsprechende Dimensionierung liegt im Verantwortungsbereich des ausführenden Unternehmens.

Dieser Grundlagenplan als Basis der Baulogistikplanung ist im Ausführungsfall durch den AG mittels eines örtlichen Aufmaßes zu bestätigen.

5m 15m 25m

M. 1:250

Änderungen:

INDEX	DATUM	ÄNDERUNG	GEZEICHNET
A	16.12.2024	Neuer Standort Containeranlage	SG

Projekt: Anne - Frank Gesamtschule
Burgholzstraße 120
44145 Dortmund

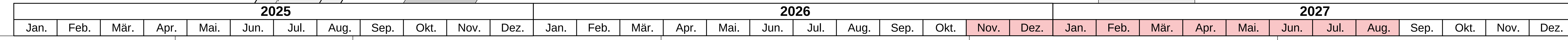
Bauherr: Stadt Dortmund - Städt. Immobilienwirtschaft FB 65
Königswall 14
44137 Dortmund

Planer:

Plandaten	Verfasser / Firma	Bearbeiter	Formel	Maßstab	Erstellt	Plan-Nr.	Index
		SG	A0	1 : 250	07.11.2024	103	A

Phase 03
Fassadenarbeiten

2025												2026												2027											
Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai.	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai.	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai.	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.

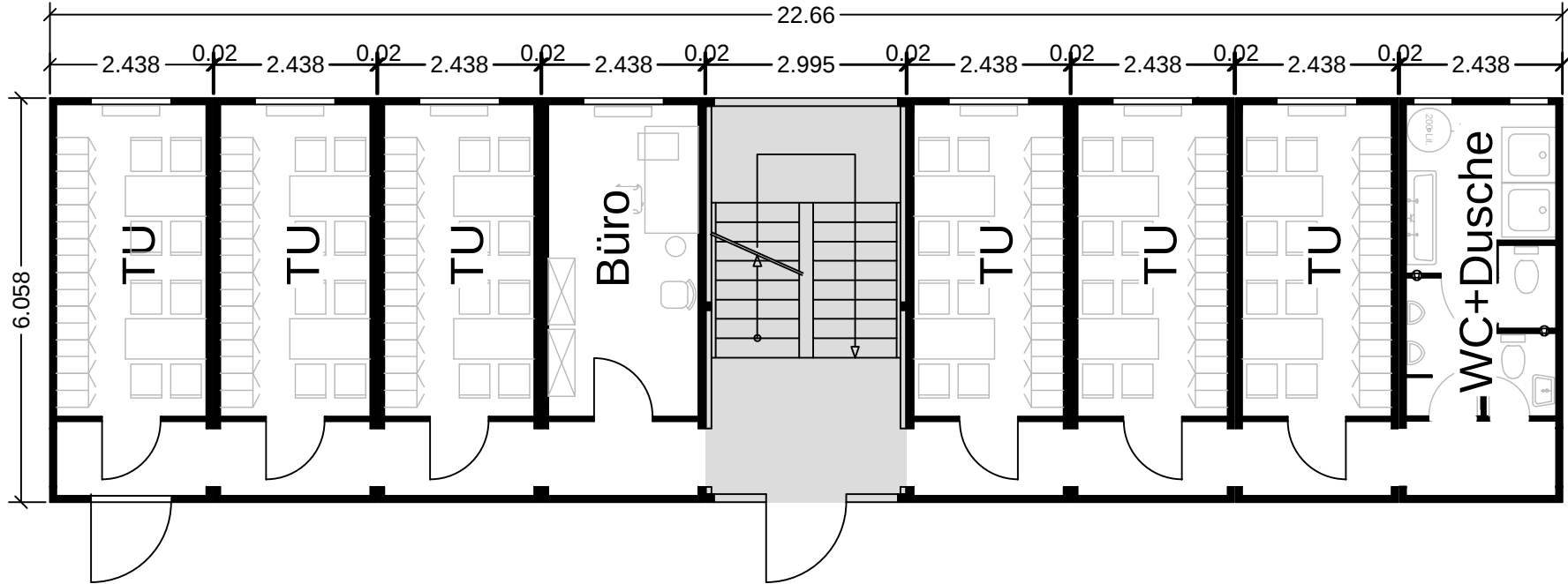


- | | | | | | | |
|--|--|----|----|--------|------------|----|
| | | 22 | 10 | 27 222 | 27 222 222 | 27 |
|--|--|----|----|--------|------------|----|

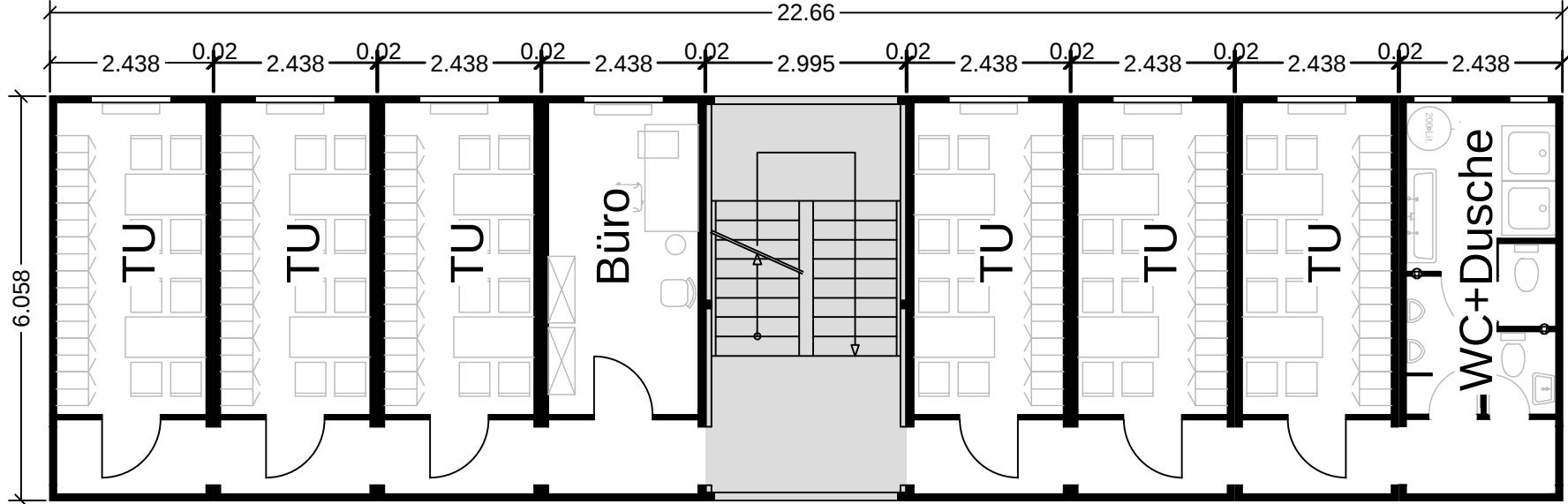
Phase 04 Ausbau

Containeranlage

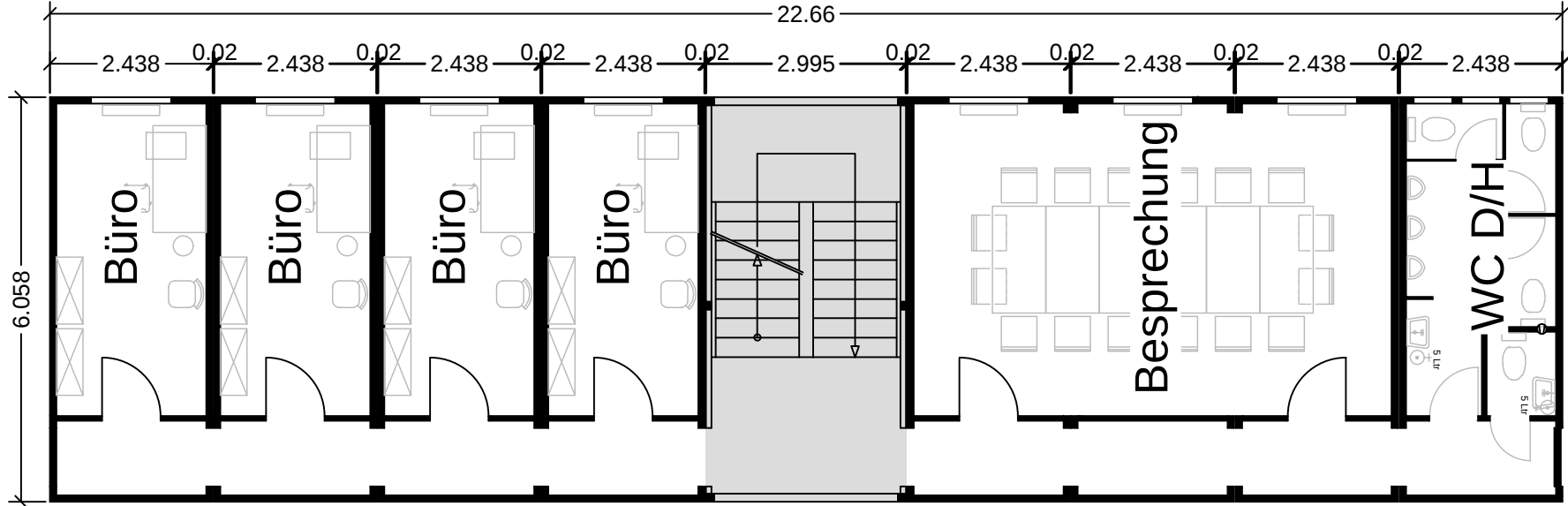
Erdgeschoss



1.Obergeschoss



2.Obergeschoss

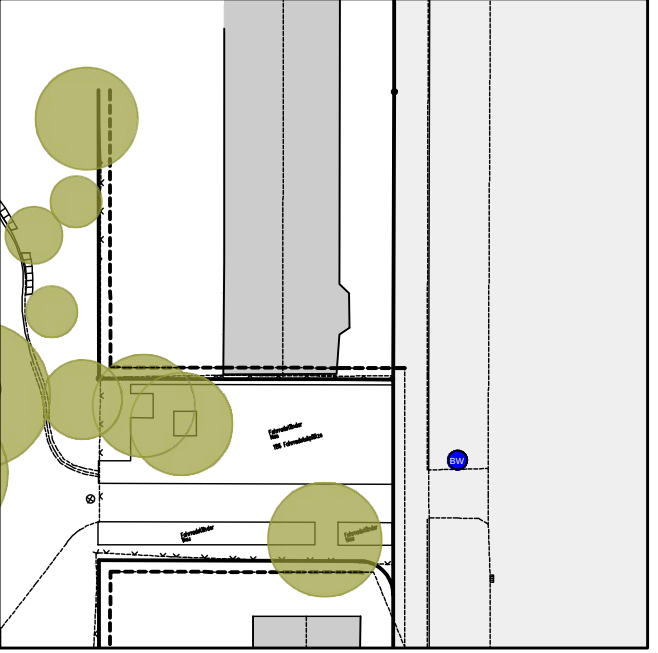


Erdgeschoss

- 6 x TU Einzelcontainer
- 1 x 2 x Büro Einzelcontainer
- 1 x WC + Dusche
- 1.Obergeschoss

- 6 x TU Einzelcontainer
- 1 x Büro Einzelcontainer
- 1 x WC+ Dusche
- 2.Obergeschoss

- 4 x Büro Einzelcontainer
- 1 x 3er Besprechungsraum
- 1 x WC/ Damen - Herren



Anne - Frank Gesamtschule		Plot DIN A3	Index A
Containeranlage Grundrisse			
M. 1:100	05.12.2024		